



Diplomarbeit für das MAS Forensics, erste Abschlussklasse

Kann Doping den Tatbestand des Betrugs erfüllen?

Eingereicht durch:

lic. iur. Beatrice Kolvodouris Janett
Untersuchungsrichterin Bezirksamt Küssnacht
Lehnplatz 11
6460 Altdorf

Betreut durch:

Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Luzern
Hirschengraben 31
6000 Luzern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Literaturverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	VII
Kurzzusammenfassung	VIII

1.	<u>EINLEITUNG</u>	1
2.	<u>HEUTIGE GESETZGEBUNG</u>	2
2.1	VERBANDSRECHT	2
2.1.1	Welt-Anti-Doping-Code der WADA	2
2.1.2	Dopingstatut des Schweizerischen Olympischen Verbandes	2
2.2	INTERNATIONALES RECHT	3
2.2.1	Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport	3
2.2.2	UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport	3
2.3	NATIONALES RECHT	3
2.3.1	Heilmittelgesetzgebung	3
2.3.2	Sportförderungsgesetz	4
2.3.3	Dopingmittelverordnung	5
2.3.4	Dopingkontrollverordnung	5
2.4	KRITIK AN AKTUELLER SITUATION	5
3.	<u>DOPING - GRUNDWISSEN</u>	6
3.1	DEFINITION	6
3.2	GRÜNDE FÜR DAS PHÄNOMEN DOPING	6
3.3	KORREKTE DURCHFÜHRUNG EINER KONTROLLE	7
3.4	HÄUFIGKEIT, BERECHENBARKEIT UND KOSTEN VON DOPINGKONTROLLEN	8
3.4.1	Häufigkeit	8
3.4.2	Berechenbarkeit	10
3.4.3	Kosten	10
4.	<u>BETRUG I.S.V. ART. 146 STGB – PROBLEMFELDER</u>	10
4.1	OBJEKTIVER TATBESTAND	11
4.2	FALLBEISPIEL	11
4.3	GESCHÜTZTES RECHTSGUT	11
4.4	TÄUSCHUNG	12
4.4.1	Mit Teilnahme am Wettkampf	12
4.4.2	Bezüglich Siegerprämie	14
4.5	ARGLIST	14
4.5.1	Grundsatz	14
4.5.2	Opfermitverantwortung	15
4.5.2.1	Rechtssprechung	15
4.5.2.2	Lückenlose Tests vor Antritt zum Wettkampf	16
4.5.2.3	Überprüfung aller Podestplatzgewinner	16

4.5.3	Lügegebäude und besondere Machenschaften	16
4.5.4	Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Überprüfung	17
4.5.5	Abhalten der Überprüfung durch den Täter	18
4.5.6	Voraussicht der Unterlassung der Überprüfung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses	18
4.6	IRRTUM UND VERMÖGENSDISPOSITION	19
4.7	VERMÖGENSSCHADEN	19
4.7.1	Vermögensschaden des Veranstalters	19
4.7.2	Vermögensschaden des Konkurrenten	20
4.7.3	Vermögensschaden des Sponsors von Prämien	22
4.7.4	Vermögensschaden des Sponsors des Athleten	22
4.7.5	Vermögensschaden des Zuschauers	23
4.8	SUBJEKTIVER TATBESTAND	23
4.8.1	Vorsatz	23
4.8.2	Bereicherungsabsicht	24
4.9	BESTIMMTHEITSGEBOT	24
4.9.1	Dopinglisten	24
4.9.2	Kausalität Doping/Leistung	24
<u>5.</u>	<u>TÄTERKREIS</u>	<u>25</u>
5.1	HAUPTTÄTER	25
5.2	MITTELBARER TÄTER	25
5.3	GEHILFE	25
5.4	ANSTIFTER	25
<u>6.</u>	<u>GESCHÄDIGTE</u>	<u>25</u>
<u>7.</u>	<u>GEWERBSMÄSSIGKEIT</u>	<u>26</u>
<u>8.</u>	<u>ZUSTÄNDIGKEIT</u>	<u>26</u>
8.1	SACHLICH	26
8.2	ÖRTLICH	26
<u>9.</u>	<u>PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN DER ANWENDBARKEIT DES BETRUGSTATBESTANDES - ERMITTLUNGSTAKTIK</u>	<u>26</u>
9.1	ANFANGSVERDACHT	27
9.2	BEWEISERHEBUNG	27
9.3	ZWANGSMASSNAHMEN	27
9.4	KATALOGTAT	28
9.4.1	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)	28
9.4.2	Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE)	28
9.4.3	Geldwäschereivortat	28
9.5	STELLUNG DES SPORTLERS IM PROZESS	29
9.6	SANKTIONEN	29
9.6.1	Einziehung	29
9.6.2	Berufsverbot	29

9.7	KONKURRENZEN ZUM BETRUG	30
9.7.1	Sportförderungsgesetz	30
9.7.2	Geldwäscherei	30
9.7.3	Delikte gegen Leib und Leben	30
<u>10.</u>	<u>EIN BLICK ÜBER DIE GRENZEN</u>	<u>31</u>
10.1	DEUTSCHLAND	31
10.2	ITALIEN	31
10.3	NORWEGEN	31
<u>11.</u>	<u>DE LEGE FERENDA</u>	<u>32</u>
<u>12.</u>	<u>FAZIT</u>	<u>32</u>

Anhang 1

Anhang 2

Literaturverzeichnis

ACKERMANN JÜRIG-BEAT, Art. 305bis StGB in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Band I, 1998 (zit. Ackermann, Art. 305^{bis}, N. ...)

ALBRECHT PETER, Kommentar zum StGB, Sonderband Betäubungsmittelstrafrecht, Bern 1995.

ARZT GUNTER, Kommentar zu Art. 146 StGB, in: Strafgesetzbuch Band II Art. 11-401 StGB (Basler Kommentar, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger), Basel 2003 (zit. BSK StGB II, Arzt, Art. 146 StGB N. ...).

BERNASCONI MICHELE, Doping und Recht, Strafrechtliche Ausblicke und zivilrechtliche Ansprüche des wegen Dopings ausgeschlossenen Athleten gegen Sportveranstalter in: Jürg-Beat Ackermann (Hrsg.), Strafrecht als Herausforderung, Zürich, 1999, S. 105 ff.

BONFOGO FRANCESCA, Doping e frode sportiva, 26. Oktober 2006, abrufbar unter www.consulenzasportiva.it.

BRENTENSTEN ALEKSANDER, Enron, Worldcom und andere Dopingfälle, Basler Zeitung vom 26. August 2002.

CASSANI URSULA, Der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStrR 117 (1999), S. 152 ff.

CHERKEH RAINER/MOMSEN CARSTEN, Doping als Wettbewerbsverzerrung?, NJW 2001, S. 1745 ff.

DONATSCH ANDREAS, Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers, ZStrR 107 (1990), S. 400 ff.

DURY WALTER, Kann das Strafrecht die Doping-Seuche ausrotten?, SpuRt 4/2005, S. 137 ff.

FABER ALEXANDER, Doping als unlauterer Wettbewerb und Spielbetrug, Zürich, 1974.

GLAUBEN PAUL, Nicht jede Unsportlichkeit ist strafbar, Anti-Doping-Gesetz umstritten - Bestandaufnahme des geltenden Rechts, DRiZ 84 (11/2006), S. 308 ff.

GROTZ STEFAN, Zur Betrugsstrafbarkeit des gesponserten und gedopten Sportlers, SpuRt 2005, S. 93 ff.

HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA, Sanktionen gegen Sportler – Voraussetzungen und Rahmenbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik, ZBJV 137 S. 337 ff.

IAAF Anti-Doping Regulations, Procedural Guidelines for Doping Control, 2006 Edition, abrufbar auf www.iaaf.org (zit. IAAF Regulations).

JAHN MATTHIAS, Ein neuer Straftatbestand gegen eigenverantwortliches Doping?, Anmerkungen aus strafprozessualer Sicht, SpuRt 4/2005 S. 141 ff.

JÖRGER WERNER, Die Strafbarkeit von Doping nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Bern, 2006 (zit. JÖRGER, Strafbarkeit).

JÖRGER WERNER, Die Strafbarkeit von Doping nach schweizerischem Recht: Postulate de lege ferenda, Jusletter 20. Februar 2006 (zit. JÖRGER, Postulate).

KRÄHE CHRISTIAN, Anti-Doping-Gesetz – Pro und Contra, Contra: Argumente gegen ein Anti-Doping-Gesetz, SpuRt 5/2006, S. 194.

KUHN CHRISTOPH, Die Blutentnahme zur Dopingkontrolle aus strafrechtlicher Sicht, Biel 2004.

MOOSBURGER KURT A., Doping - Ein Überblick über die Gegenwart und ein Ausblick in die Zukunft, Hall im Tirol, 2006, abrufbar unter www.dr-moosburger.at/pub/pub029.pdf.**

NETZLE STEPHAN, Doping als rechtliche Herausforderung, in: Doping, Spitzensport als gesellschaftliches Problem, Zürich 2000.

PROKOP CLEMENS, Anti-Doping-Gesetz – Pro und Contra, Argumente für ein Anti-Doping-Gesetz, SpuRt 2006, S. 192 f.

REHBERG JÖRG/FLACHSMANN STEFAN, Strafbarkeit von Doping als Betrug nach schweizerischem Strafrecht, SpuRt 2000, S. 212 ff.

RÖSLI JOELLE/RICKLI CHRISOPH/KAMBER MATTHIAS, Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften bezüglich Anwendung der Dopingbestimmungen des BG über die Förderung von Turnen und Sport, Studie des Bundesamtes für Sport, vgl. Anhang 1 (Zit. RÖSLI/RICKLI/KAMBER, Rückmeldungen).

SALIB EDWARD, Vorschläge für eine Verbesserung der Dopingbekämpfung, Diskussionsgrundlage für die anstehende Gesetzesrevision in der Schweiz, Magglingen, 2006.

SCHMITT JUANA, Doping im Spiegel des schweizerischen Strafrechts, Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand (Teil 1), SpuRt 1/2006, S. 19 ff. (zit. Perspektiven 1).

SCHMITT JUANA, Doping im Spiegel des schweizerischen Strafrechts, Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand (Teil 2), SpuRt 2/2006, S. 63 ff. (zit. Perspektiven 2).

SCHMIDT JUANA, Zur Strafbarkeit von Doping im Sport – Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand, in: Eckner/Kempin, Recht des Stärkeren – Recht des Schwächeren, Zürich 2005 (zit. Strafbarkeit).

SCHUBARTH MARTIN, Dopingbetrug, recht 2006, Heft 6, S. 1 ff. (zit. Schubarth, Dopingbetrug).

SCHUBARTH MARTIN, Vermögensschaden durch Vermögensgefährdung, in: Le droit pénal et ses liens avec les autres branches du droit, Festschrift für Jean Gauthier, Bern 1996 (zit. Schubarth, Vermögensschaden).

SCHUBARTH MARTIN/ALBRECHT PETER, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, 2. Bd., Delikte gegen das Vermögen, Bern, 1990 (zit. Schubarth/Albrecht).

SCHWENTER JEAN-MARC, De la faute sportive à la faute pénale, ZStrR (RPS) 1991, S. 321ff.

TRECHSEL STEFAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, Zürich, 1997.

WELTEN BERNHARD, Dopinggesetzgebung in der Schweiz, SpuRt 2001, S. 173 ff.

WISMER WILLI, Das Tatbestandselement der Arglist beim Betrug, Diss. Zürich 1988.

ZUCK RÜDIGER, Doping, NJW 1999, S. 831 ff.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Orte
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts, zitiert nach Band- und Seitenzahl
BASPO	Bundesamt für Sport
BBl.	Bundesblatt, zitiert nach Jahrgang und Seitenzahl
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesgerichts, zitiert nach Bandzahl, Teil und Seitenzahl
BSK	Basler Kommentar, Hrsg. Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger, zit. nach Autor, Band, Artikel und Note
BÜPF	Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (SR 780.1)
BVE	Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (SR 312.8)
CHF	Schweizer Franken
DMV	Verordnung des VBS über Dopingmittel und -methoden vom 31. Oktober 2001 (SR 415.052.1)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zit. nach Bandzahl, Jahreszahl und Seite)
E.	Erwägung
eidg.	eidgenössisch
f./ff.	und folgende (Seite /Seiten)
FIS	Fédération Internationale de Ski
h.M.	herrschende Meinung
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinalprodukte vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21)
Hrsg.	Herausgeber
IAAF	International Association of Athletics Federations
IOK	Internationales Olympisches Komitee
i.V.m.	in Verbindung mit
N	Note
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zit. nach Jahreszahl und Seite)
S.	Seite
SFG	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
USD	Amerikanische Dollar
vgl.	vergleiche
WADA	World Anti Doping Agency
WADAC	World Anti Doping Agency Code
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (zit. nach Bandzahl und Seite)
ZStrR	Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Bandzahl, Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

Kurzzusammenfassung

Die Medienberichte über gedopte Sportler haben in den letzten Jahren massiv zugenommen; das Thema Doping ist heute leider unzertrennlich mit sportlichen Höchstleistungen verbunden. Aktuellstes Beispiel sind die Dopingvorwürfe gegen den mehrfachen australischen Weltrekordschwimmer Ian Thorpe. Nicht nur im Spitzensport, auch im Amateurbereich wird immer häufiger zu leistungssteigernden Substanzen gegriffen. Stossenderweise werden die sich dopenden Athleten in der Schweiz strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen. Einzig das Umfeld setzt sich z.B. durch Einfuhr oder Abgabe von entsprechenden Substanzen der Strafverfolgung aus. Allerdings haben Strafverfahren wegen Abgabe oder Einfuhr von Dopingmitteln Seltenheitswert. Nur wenige Täter wurden bis heute verurteilt. Zu Unrecht herrscht nach wie vor die Auffassung, das Dopingproblem gehöre in den Sport und sei ausschliesslich von den Verbänden zu lösen. Allein die riesigen Umsätze in der Sportbranche sprechen dafür, das Problem auch unter dem vermögensstrafrechtlichen Aspekt zu beleuchten.

Diese Arbeit zeigt in einem ersten Kapitel auf, welche verbandsrechtlichen sowie gesetzlichen Normen auf internationaler und nationaler Ebene vorhanden sind. Darauf folgt ein kurzer Einblick in die Dopingproblematik. Der Leser erhält Informationen über die Gründe der Verbreitung von Doping im Sport sowie über die Häufigkeit, den Ablauf und die Kosten der Kontrollen.

Herzstück der Arbeit ist die eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, ob Doping den Tatbestand des Betrugs i.S.v. Art. 146 StGB erfüllen kann. Obwohl es in der Schweiz noch nie zu einem Betrugsverfahren gegen einen gedopten Athleten gekommen ist, hat sich die Lehre bereits mit dieser Problematik beschäftigt, wobei die Meinungen geteilt sind. Einige Autoren sind der Ansicht, die Anwendung des Betrugstatbestandes scheiterte bereits auf der Stufe der Täuschung, andere verneinen die Stoffgleichheit des Vermögensschadens. Ausgehend von der These, dass Art. 146 StGB durch unerlaubte Anwendung leistungssteigernder Substanzen oder Methoden erfüllt sein kann, wird jedes Tatbestandselement einzeln diskutiert. Dabei wird versucht, die diversen Meinungen der Kollegen zu analysieren und mit Beispielen aus der Bundesgerichtspraxis die vertretene These zu untermauern.

Längerer Ausführungen bedarf das Tatbestandselement der Arglist. Die Arbeit kommt zum Schluss, dass der gedopte Athlet den Veranstalter bzw. das Preisgericht arglistig darüber täuscht, reglementskonform an den Wettkampf angetreten zu sein. Eine Parallele findet diese Meinung in Bundesgerichtsentscheid zum Quizbetrug in der Sendung Risiko des Schweizer Fernsehens.

In Anlehnung an die Konstellation wie sie sich beim Prozessbetrug präsentiert, wird schliesslich aufgezeigt, dass durch den Entscheid des Preisgerichtes sowohl der Veranstalter als auch der Konkurrent geschädigt sind. Speziell beleuchtet wird die Anwendung des Betrugstatbestandes gegenüber dem Sponsor des fehlbaren Athleten.

Im Anschluss an diese Ausführungen folgen einige untersuchungstaktische Überlegungen, welche allerdings nicht den Anspruch auf Vollständigkeit haben. Zweck ist das Aufzeigen neuer Ansatzpunkte in der Gegenüberstellung einer Strafuntersuchung wegen Verstosses gegen das Sportförderungsgesetz und einer Strafuntersuchung wegen Betrugs.

Abschliessend dürfen ein Blick über die Grenzen sowie einige Überlegungen de lege ferenda nicht fehlen. Diese zeigen allerdings auf, dass auch die umliegenden Länder kein Patentrezept gegen die Dopingproblematik gefunden haben. Es stellt sich die Frage, ob mit der Einführung eines speziellen Unlauterkeitstatbestandes ins UWG oder einer Strafbarkeit des Sportler sel-

ber im Sportförderungsgesetz Erfolge in der Dopingbekämpfung erzielt werden können. Dabei hat sich der Gesetzgeber Gedanken zum Inhalt des zu schützenden Rechtsgutes zu machen.

Doping ist ein Phänomen, das nicht allein mit dem Mittel des Strafrechts auszumerzen ist. Die Tendenz, immer neue Straftatbestände in Nebengesetzen einzuführen, resultiert nicht zwingend in besserer oder effizienterer Strafverfolgung. Es herrscht immer noch bis zu einem gewissen Grad die Ansicht vor, der Sport sei sich selbst und seiner Gerichtsbarkeit zu überlassen. Dabei wird die finanzielle Bedeutung dieser Wirtschaftssparte zu Unrecht verkannt und die Sportler eher als Opfer von gierigen Funktionären oder allenfalls ihrer selbst gesehen. Es ist an der Zeit, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen und trotz möglicher Widrigkeiten wie unangenehmem medialem Echo, Auslandskonnexen und strukturell bedingtem Schweigen der Beteiligten entsprechende Strafverfahren eröffnen und zur Anklage bringen. Letztlich wird es an den Gerichten liegen, eine Praxis zu entwickeln, aufgrund welcher weitere gesetzgeberische Entscheidungen gefällt werden können.

1. Einleitung

Die Medienberichte über gedopte Sportler haben in den letzten Jahren massiv zugenommen; das Thema Doping ist heute leider unzertrennlich mit sportlichen Höchstleistungen verbunden. Aktuellstes Beispiel sind die Dopingvorwürfe gegen den mehrfachen australischen Weltrekordschwimmer Ian Thorpe¹. Nicht nur im Spitzensport, auch im Amateurbereich werden immer häufiger leistungssteigernde Substanzen eingesetzt. Stossenderweise werden die sich dopenden Athleten in der Schweiz strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen. Einzig das Umfeld setzt sich z.B. durch Abgabe von entsprechenden Substanzen der Strafverfolgung aus. Allerdings haben Strafverfahren wegen Abgabe oder Einfuhr von Dopingmitteln Seltenheitswert. Nur wenige Täter wurden bis heute verurteilt.

Die Schweiz hat seit Jahren ihren Anteil an überführten Dopingsündern. Sandra Gasser, Werner Günthör, Alex Zülle, Oskar Camenzind, Brigitte Mc Mahon sind wohl die berühmtesten, weitaus aber nicht die einzigen ihrer Gilde.

Insbesondere wegen des Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem Dopingfall Camenzind, welches vom Bezirksamt Gersau gegen Unbekannt geführt wird, wurde ich mehrfach darauf angesprochen, aus welchem Grund sich Oskar Camenzind selber nicht strafbar gemacht haben soll. Nach allgemeinem Rechtsverständnis hat er „betrogen“. Aus rechtlicher Sicht hat aber nicht jeder, dem man umgangssprachlich vorzuwerfen vermag, er habe betrogen, auch tatsächlich einen Betrug im Sinne von Art. 146 StGB begangen. Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, dass die sich dopenden Athleten heute zu Unrecht von den schweizerischen Strafverfolgungsorganen ignoriert werden. Es wird von der These ausgegangen, dass der dopende Athlet sich in den meisten Konstellationen eines Vermögensdelikts, namentlich eines Betrugs, schuldig macht. Weiter wird versucht, zu ergründen, weshalb bis heute in der Schweiz kein derartiges Verfahren angestrengt worden ist und welche untersuchungstaktischen Massnahmen zu treffen sind, um ein Betrugsverfahren erfolgreich durchzuführen. Gegen den ehemaligen deutschen Radprofi Jan Ullrich läuft zur Zeit ein von der Bonner Staatsanwaltschaft geführtes Strafverfahren wegen Betrugs. Zu diesem Verfahren kam es dank der deutschen Professorin Britta Bannenberg, welche die Staatsanwaltschaft mit einer Strafanzeige gegen Jan Ullrich zwang, Ermittlungen aufzunehmen. Diese untersucht nun, ob sich Jan Ullrich des Betrugs an seinem ehemaligen Arbeitgeber, den Radrennstall Deutsche Telekom AG, schuldig gemacht hat. Auch die Schweiz ist am Rande in dieses Verfahren involviert, hat doch die Thurgauer Staatsanwaltschaft den Bonner Kollegen Rechtshilfe unter dem Titel des Betrugs gewährt². Diese Tatsache lässt darauf schliessen, dass die Betrugsstrafbarkeit auch für die Schweiz zumindest nicht ausgeschlossen wird.

Da ich der Leichtathletikszene am nächsten stehe und deren Abläufe und Organisation am besten kenne, werden sich meine Ausführungen - soweit sie nicht allgemein gehalten sind - schwergewichtig auf dieses Umfeld beziehen. Es mag in andern Sportarten gewisse spezifische Unterschiede geben, insbesondere in Einzelwettkämpfen dürften diese aber für die rechtliche Qualifizierung im Resultat keine erheblichen Abweichungen ergeben.

¹ L'Équipe vom 30. März 2007 sowie www.lequipe.fr/Aussi/20070330_183108Dev.html (zuletzt besucht am 3. April 2007).

² Statt vieler Radsportnews, 13. September 2006, www.radsportnews.net/2006/fuentes_1309.shtml (zuletzt besucht am 4. April 2007).

2. Heutige Gesetzgebung

Lange Zeit herrschte die Auffassung vor, dass die Dopingproblematik ausschliesslich über das Verbandsrecht zu behandeln und zu lösen sei. In den 90er-Jahren erfolgte ein Umdenken und viele Staaten führten gesetzliche Bestimmungen zum Umgang mit Doping ein.³ Heute existieren breit gefächerte verbandsrechtliche und gesetzliche Regelungen, welche Athleten und Betreuungspersonen zu beachten haben.

2.1 Verbandsrecht

2.1.1 Welt-Anti-Doping-Code der WADA

Die World Anti Doping Agency (WADA) wurde vom Internationalen Olympischen Komitee (IOK) 1999 als privatrechtliche Stiftung schweizerischen Rechts mit Sitz in Lausanne gegründet. Unter anderem ist Zweck der Stiftung, den Kampf gegen Doping weltweit zu fördern und zu koordinieren sowie eine Liste der im Sport verbotenen Substanzen und Methoden zu erstellen und laufend zu aktualisieren⁴. Im Jahr 2004 löste der Welt-Anti-Doping-Code (WADAC) den Olympic Movement Anti Doping Code des IOK ab. Unterdessen wurde er von über 180 Ländern, darunter auch der Schweiz, unterzeichnet und von den meisten bedeutenden internationalen Sportverbänden anerkannt. Trotz seiner privatrechtlichen Natur konnte er sich zu einem weltweiten Muster-Regelwerk zur Bekämpfung des Dopings im Sport durchsetzen.

Der WADAC regelt in seinem Art. 2 die so genannten Dopingtatbestände. Neben der Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden sind das ungerechtfertigte Fernbleiben von Kontrollen und die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen aufgeführt. Ebenfalls sanktioniert werden Verstösse gegen die Meldepflichten oder Beihilfehandlungen zu den erwähnten Tatbeständen.

Die verbotenen Substanzen und Methoden lassen sich der Liste „verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden“ entnehmen, welche mindestens einmal jährlich von der WADA überarbeitet und veröffentlicht wird (Art. 4.1 WADAC).

2.1.2 Dopingstatut des Schweizerischen Olympischen Verbandes

Das Dopingstatut des Schweizerischen Olympischen Verbandes (Swiss Olympic) überführt die Regelungen des WADAC in nationales Verbandsrecht mit dem Ziel, das Dopingwesen in der Schweiz zu harmonisieren. Die Dopingbekämpfung soll auf national oberstem Niveau geregelt sein, um die der Swiss Olympic angeschlossenen Sportfachverbände zu entlasten. Löst ein Athlet eine Lizenz für einen der Swiss Olympic angeschlossenen Sportverband, unterwirft er sich automatisch diesen Regelungen. Diese Verbände wiederum sind verpflichtet, ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit dem Dopingstatut und dessen Ausführungsbestimmungen auszugestalten⁵.

Inhaltlich stimmen die Dopingtatbestände mit denjenigen des WADAC überein, ebenso die „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“.

³ So z.B. Norwegen, Australien, Italien.

⁴ JÖRGER, Strafbarkeit, S. 6.

⁵ Ziff. 7.1 Dopingstatut, insbesondere haben die Mitgliederverbände den Athleten die sich aus dem Statut ergebenden Pflichten zu überbinden und die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen zu treffen.

2.2 Internationales Recht

2.2.1 Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport

Die Europäische Konvention vom 16. November 1989 gegen Doping wurde von der Schweiz ratifiziert⁶ und ins nationale Recht überführt⁷. Die Präambel setzt eine engere internationale Zusammenarbeit von Staaten und Sportorganisationen zum Ziel, um Doping im Sport zu verringern und auszumerzen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig zu werden, um die Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingmethoden im Sport einzuschränken, wobei sie in der Gestaltung ihrer Gesetzgebung weitgehend frei sind.

2.2.2 UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport

Am 19. Oktober 2005 verabschiedete die UNESCO in Paris mit 120 Länderstimmen die Konvention gegen Doping, welche sich auf die Anti-Doping-Konvention des Europarates stützt⁸ und die Koordination der Dopingbekämpfung auf internationaler Ebene vorsieht. Es ist geplant, diese Konvention in der Schweiz zu ratifizieren. Der Bundesrat hat das Bundesamt für Sport (BASPO) im Oktober 2006 beauftragt, den Beitritt zur Dopingkonvention der UNESCO vorzubereiten und die Dopinggesetzgebung zu überprüfen⁹.

2.3 Nationales Recht

2.3.1 Heilmittelgesetzgebung

Die Regelung der Dopingproblematik wurde mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinalprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) in Angriff genommen. Das Gesetz schafft die Grundlage für ein Schweizerisches Heilmittelinstitut¹⁰ und gibt ihm die Möglichkeit, eine Liste von Arzneimitteln zu erstellen, welche einer Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung bzw. einem Einfuhr- und Ausfuhrverbot unterliegen¹¹. Der Gesetzgeber dachte dabei insbesondere an Arzneimittel mit einem hohen Missbrauchspotential, welche einerseits für Therapie- andererseits für Dopingzwecke geeignet sind. Namentlich nennt die Botschaft Erythropoietin, landläufig bekannt als EPO.¹² Dabei handelt es sich um ein Mittel, welches sowohl für die Behandlung von Dialysepatienten als auch für Dopingzwecke geeignet ist.

Das HMG enthält zudem in den Art. 86 bis 90 Strafbestimmungen. Als Vergehen qualifiziert wird eine Reihe von Tatbeständen¹³, sofern deren Begehung zu einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen führt. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Wird die Tat fahrlässig begangen, handelt es sich um eine Übertretung im Sinne von Art. 87 HMG.

⁶ Mit Bundesbeschluss vom 22. September 1992 hat die Bundesversammlung die Europäische Konvention gegen Doping genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, diese zu ratifizieren (AS 1993 1237).

⁷ Vgl. *Infra*, Ziff 2.3.

⁸ AS 2006, 1763.

⁹ SDA-Meldung vom 26. Oktober 2006, www.dopinginfo.ch/de/content/view/403/0/ (Zuletzt besucht am 11. April 2007).

¹⁰ Art. 68 HMG, „Swissmedic“.

¹¹ Vgl. Art. 20 Abs. 4 (Einfuhr) und Art. 21 Abs. 3 HMG (Ausfuhr).

¹² BBl. 1999 3508f.

¹³ So macht sich strafbar, wer die Sorgfaltspflichten im Umgang mit Heilmitteln verletzt oder Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des Gesetzes herstellt, in Verkehr bringt, verschreibt, einführt, ausführt oder damit im Ausland handelt (Art. 86 Abs. 1 lit a und b HMG).

Der Strafraumen beträgt Freiheitsstrafe bis drei Jahre sowie Geldstrafe bis 360 Tagessätze à maximal CHF 3'000. Liegt Gewerbmässigkeit vor, erweitert sich der Strafraumen auf Freiheitsstrafe bis fünf Jahre und Geldstrafe bis 360 Tagessätze¹⁴.

Per 1. Januar 2002 trat das HMG in Kraft¹⁵. Mit dessen Inkraftsetzung wurden auch diverse andere Erlasse revidiert, so insbesondere das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SFG). Zudem wurde die Rechtsgrundlage für Ausführungserlasse geschaffen.

2.3.2 Sportförderungsgesetz

Zahlreiche parlamentarische Vorstösse hatten eine bundesgesetzliche Regelung der Dopingbekämpfung gefordert¹⁶. Ebenfalls hatte sich Handlungsbedarf aus der Ratifizierung der Europäischen Konvention gegen Doping im Sport ergeben, welche es umzusetzen galt. Die vorgeschlagene Heilmittelgesetzgebung eignete sich für die umfassende Dopingbekämpfung nicht, weil insbesondere das Umfeld von Spitzensportlern ins Auge gefasst werden sollte. Da dieses Anliegen sich thematisch am sachgerechtesten im Sportbereich umsetzen liess, schlug die Botschaft zum HMG die Einführung diverser Bestimmungen im Sportförderungsgesetz vor.

Das SFG ermöglicht in seiner Fassung von 2002 die strafrechtliche Verfolgung von Personen, welche die entsprechenden Substanzen zu Dopingzwecken herstellen, einführen, vermitteln, vertreiben, verschreiben, abgeben oder an Dritten anwenden (Art. 11f SFG). Es wurde somit eine gesetzliche Grundlage geschaffen, das *Umfeld* eines sich dopenden Athleten zu bestrafen. Den gedopten Athleten selber hatte man nicht im Visier. Im Gegenteil sollte mit den neuen Normen gerade die Gesundheit der Athleten geschützt werden. Die Botschaft führt aus, dass wer sich selber gefährde dafür nicht staatlich bestraft werden solle und die Sanktionierung der sich dopenden Athleten wird ausdrücklich der alleinigen Zuständigkeit der Sportorganisationen überlassen¹⁷. Umstritten ist die Frage, ob der sich selbst dopende Sportler wegen Anstiftung seines Umfelds zu den einzelnen Tathandlungen strafbar sei¹⁸.

Ein konkret definiertes geschütztes Rechtsgut scheint Art. 11f SFG nicht abzudecken. Die Botschaft nennt folgende Rechtsgüter: die Gesundheit des Wettkampfsportlers, die Chancengleichheit im sportlichen Wettkampf sowie das Ansehen des Sports.¹⁹ Bewusst werden keine Vermögensrechte durch das SFG geschützt. Die Sanktionen sind Freiheitsstrafe bis drei Jahre sowie Geldstrafe.

Ähnlich wie das Betäubungsmittelgesetz sieht das SFG in Art. 11c vor, dass das zuständige Departement durch Verordnung die Mittel und die Methoden aufzulisten hat, deren Verwendung in bestimmten Sportarten als Doping gilt²⁰. Der Bundesrat erhält zudem die Kompetenz, die Mindestanforderungen an die Dopingkontrollen zu regeln und zu überwachen²¹. Das SFG schafft so die Möglichkeit, die „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ des WADA ins nationale Recht überzuführen. Dies ist eine Möglichkeit, die andere Länder in dieser Art nicht haben²².

¹⁴ Art. 86 HMG i.V.m. Art. 333 und 34 StGB.

¹⁵ Bundesratsbeschluss vom 28. September 2001, AS 2001 2823.

¹⁶ So Interpellation 88.794 "Dopingkontrolle" von NR Lukas Fierz vom 7. Oktober 1988 im Anschluss an den Dopingskandal Ben Johnson, Olympische Sommerspiele in Seoul; vgl. weitere Beispiele bei JÖRGER, Strafbarkeit, S. 12 ff. und 176 ff.

¹⁷ BBl. 1999 3571.

¹⁸ Bejahend SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 4. Verneinend WELTEN, S. 174.

¹⁹ BBl. 1999 3570.

²⁰ Gemäss Art. 1 Abs. 4 BetmG erstellt das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic) das Verzeichnis der Stoffe und Präparate aufgrund einer gesetzlichen Liste von verbotenen Grundstoffen.

²¹ Vgl. Art. 11e Abs. 2 SFG.

²² SCHMITT, Perspektiven 1, S. 21.

2.3.3 Dopingmittelverordnung

Gestützt auf Art. 11c SFG erliess das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) am 31. Oktober 2001 die Verordnung über Dopingmittel und -methoden (DMV)²³, welche per 1. Januar 2002 zeitgleich mit der Revision des SFG in Kraft trat.

Die DMV listet Mittel und Methoden auf, die im reglementierten Wettkampfsport verboten sind. Bei den verbotenen Mitteln werden sieben Substanzklassen genannt, darunter Anabolika, Diuretika und andere maskierende Substanzen, Stimulanzien sowie Narkotika²⁴. Als verbotenen Methoden sind die Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff, chemische und physikalische Manipulation sowie Gendoping erwähnt. Im Anhang zur DMV findet sich eine Liste mit den in allen Sportarten verbotenen Mitteln, aufgelistet nach den sieben Substanzklassen. Ebenfalls finden sich Erläuterungen zu den verbotenen Methoden, so ist zum Beispiel Blutdoping eine Anwendungsmethode für die verbotene Erhöhung der Transportkapazität für Sauerstoff²⁵.

2.3.4 Dopingkontrollverordnung

In Ausführung von Art. 11e Abs. 3 SFG erliess der Bundesrat die Verordnung über die Mindestanforderungen bei der Durchführung von Dopingkontrollen (Dopingkontrollverordnung, DKV) vom 17. Oktober 2001²⁶. Die Dopingkontrollverordnung regelt in den Grundzügen den Ablauf und die Anforderungen an eine Dopingkontrolle.

2.4 Kritik an aktueller Situation

Die heutige Gesetzgebung mag nicht zu befriedigen und wird von allen Seiten kritisiert²⁷. Auch in Deutschland besteht eine breite Diskussion zur Frage, ob es notwendig sei, einen eigenen Dopingtatbestand einzuführen²⁸. Eine Umfrage des BASPO bei den Schweizer Staatsanwaltschaften aus dem Jahre 2004²⁹ hat ergeben, dass insgesamt 74 Verfahren³⁰ wegen Verstössen gegen das SFG abgeschlossen werden konnten, 49 davon durch Einstellung. In 21 Fällen wurden Bussen bis CHF 1'200 auferlegt. In einem Fall wurde eine Gefängnisstrafe ausgesprochen, wobei der Verurteilte neben Widerhandlungen gegen das SFG auch gegen das BetMG verstossen hatte. Die Staatsanwaltschaften nannten als Problemfelder der Anwendung von Art. 11f SFG in erster Linie die Erbringung des Nachweises, dass die Widerhandlung im reglementierten Wettkampfsport erfolgt sei. Fast gleich schwer wurde der Nachweis des sub-

²³ SR 415.052.1.

²⁴ Art. 3 Abs. 1 DMV; weiter gehören dazu Hormone und verwandte Substanzen, Beta-2-Agonisten, antiöstrogen wirkende Substanzen.

²⁵ Kap. II, Ziff. 1 lit. a Anhang zur DMV.

²⁶ AS 2001 2971 ff., ebenfalls in Kraft seit 1. Januar 2002.

²⁷ SCHWENTER, S. 339, JÖRGER, Postulate, S. 10; SCHMITT, Perspektiven 2, S. 65; SALIB, S. 6 ff.

²⁸ PROKOP; KRÄHE; Dirk-Rainer Martens, Richter am internationalen Sportgerichtshof in Lausanne will einen Dopingstraftatbestand, der auf die Hintermänner abzielt, Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 19. Juli 2006, S. 27 und DIE WELT vom 1. August 2006, S. 22; Markus Hauptmann, ehemaliger Vorsitzender der Rechtskommission des Sports gegen Doping, fordert die Strafbarkeit des sich dopenden Sportlers als Möglichkeit, Netzwerke zu enttarnen, DIE WELT, 2. August 2006, S. 21.

²⁹ RÖSLI/RICKLI/KAMBER, Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften bezüglich Anwendung der Dopingbestimmungen des BG über die Förderung von Turnen und Sport.

³⁰ Von den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Freiburg und Obwalden wurden keine Zahlen bekannt gegeben. Im Erhebungszeitpunkt waren 8 Strafverfahren noch hängig.

jektiven Elements der Absicht der Abgabe zu *Dopingzwecken* gewertet. Weiter wurden die Problematik der straflosen Einfuhr zum Eigengebrauch sowie Unklarheiten im Bezug auf die parallele Anwendbarkeit des Heilmittelgesetzes aufgeführt³¹.

In der Literatur werden immer mehr Stimmen laut, welche entweder einen eigenen Dopingtatbestand befürworten oder die Anwendbarkeit von bereits bestehenden Normen wie des UWG³² oder des Betrugstatbestands³³ bejahen oder zumindest nicht ausschliessen³⁴.

3. Doping - Grundwissen

3.1 Definition

Das Wort Doping stammt ursprünglich vom südafrikanischen Begriff *Dop*, das eine Schnapsart bezeichnet.

Unter *Doping* versteht man den Besitz, den Handel, die Anwendung und den Versuch der Anwendung unerlaubter medizinischer Methoden oder verbotener Substanzen im kommerzialisierten Hochleistungssport sowie sonstige direkte Beteiligung an diesen Taten (Anstiftung, Verabreichung)³⁵. Sehr offen gehalten war die Definition im Antidoping-Code der Olympischen Bewegung, der "...die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden sieht, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern könne"³⁶. Dieser wurde durch den 2004 in Kraft getretenen WADAC abgelöst, der Doping definiert als „...die Verwendung eines Hilfsmittels (Wirkstoff oder Methode), das potentiell schädlich für die Gesundheit des Sportlers und/oder leistungssteigernd wirken kann oder die Existenz eines verbotenen Wirkstoffes im Körper eines Sportlers oder der Nachweis seiner Verwendung bzw. der Nachweis des Einsatzes einer Methode.“

Für die Erfassung der Dopingproblematik entscheidend dürften die Elemente der Leistungssteigerung³⁷, der Gesundheitsschädigung sowie die Abdeckung von Substanzen und Methoden, welche dazu führen, sein.

3.2 Gründe für das Phänomen Doping

Der Hauptgrund für Doping dürfte im Streben des Menschen nach „höher, schneller, weiter“ liegen. Bereits an olympischen Spielen in der Antike wurde über leistungssteigernde Mittel berichtet. Im Unterschied zu heute starteten die Athleten damals in erster Linie für Ruhm und Ehre. Heutzutage ist der Sport in einem hohen Masse kommerzialisiert und eine riesige Industrie lebt davon. Hinter jedem Spitzenathleten steht ein (Klein-)Unternehmen, das finanziert werden will. Hochleistungssport hat Showcharakter; längst entscheidet über den Erfolg die Qualität der Show und nicht, wie diese Qualität zustande kam. Spitzensportler mit Showtalent erhalten bis zu sechsstelligen Beträge allein für ihr Erscheinen an einem Anlass³⁸. Wichtig ist, dass die Athleten es zuerst an die Spitze schaffen Aber auch mit stetig ver-

³¹ Vgl. auch die Ausführungen zur vorhandenen Kasuistik von JÖRGER, Strafbarkeit, S. 153 ff.

³² Z.B. JÖRGER, Strafbarkeit, S. 200 ff., welcher die Einführung eines Tatbestandes der „Sportwettbewerbsfälschung“ vorschlägt. FABER, S. 158 ff.

³³ So z.B. SCHUBARTH, Dopingbetrug; GLAUBEN, S. 309; FABER, S. 202.

³⁴ BERNASCONI, S. 108.

³⁵ Wikipedia, zum Stichwort "Doping".

³⁶ Vgl. HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, S. 369 inkl. Fn. 123.

³⁷ Insbesondere bei der Frage nach einem betrugsrechtlichen oder Unlauterkeitsstraftatbestand.

³⁸ ZUCK, S. 832.

bessertem Material lässt sich der Weltrekord über 100m nicht immer weiter nach unten drücken - an einem Punkt wird das menschliche Wesen von seiner Natur her nicht mehr fähig sein, noch schneller zu werden. Das Publikum und mit ihm auch Medien und Sponsoren wollen aber immer neue Weltrekorde sehen. Dazu kommt, dass sich in gewissen Sportarten eine regelrechte Dopingkultur gebildet hat³⁹. Tut es jeder, sinkt das Unrechtsbewusstsein und der Druck, zu dopen um mitzuhalten, wird riesig. Insbesondere beginnt er bereits im Juniorenalter, wo die Athleten ihren Vorbildern nacheifern. Erschwerend kommt dazu, dass in diesem Alter eine grosse Abhängigkeit von den Betreuungspersonen zu beobachten ist. Doping ist zu einem alltäglichen Problem nicht nur des Spitzensports geworden und es scheint, dass niemand ernsthaft etwas dagegen unternehmen will.

Dabei hat der Ökonom BERENTSEN⁴⁰ in Anwendung der Spieltheorie auch für Laien nachvollziehbar aufgezeigt, dass ein System von Doping für die Beteiligten wirtschaftlich nicht interessant ist. Geht man davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit, einen Wettkampf zu gewinnen zwischen zwei Spielern bei je 50% liegt⁴¹, liegt die erwartete Auszahlung bei 50%. Dopen sich beide Spieler, bleiben die Gewinnchancen gleich. Allerdings resultieren in dieser Theorie Kosten in der Höhe von 25%, was zur Folge hat, dass es nur noch zu einer Auszahlung von 25% kommt. Daraus folgt, dass die zu erwartende Auszahlung grösser ist, wenn beide Sportler nicht gedopt antreten. Natürlich geht aber jeder Spieler davon aus, dass nur er gedopt ist und er somit mit einer Auszahlung von 75% (100% abzüglich der Dopingkosten) rechnen kann. Der Anreiz, leistungssteigernde Substanzen zu konsumieren, rührt daher, dass jeder Spieler lieber mit Doping gewinnt, als ohne Doping verliert. Der einzige (wirtschaftliche) Weg aus diesem Doping-Dilemma besteht darin, dass die Auszahlungen derart verändert werden müssen, dass sich Doping nicht mehr lohnt. Das bedeutet verschärfte Kontrollen und höhere Strafen; insgesamt „teurere“ Konsequenzen⁴². Das Berechnungssystem berücksichtigt aber die Kräfte, welche die Dopingkosten verursachen und die Differenz verdienen nicht. Die Pharmaindustrie und die abgebenden Betreuer und Ärzte vertreten ihre eigenen Interessen im Gesamtsystem und leben gerade von der Differenz, die der Athlet als Kosten aufzuwenden hat.

3.3 Korrekte Durchführung einer Kontrolle

Landläufig herrscht die Auffassung, eine Dopingkontrolle bestehe lediglich darin, Urin abzugeben. Sowohl das Doping-Statut der Swiss Olympic⁴³ als auch die Regulationen der IAAF⁴⁴ regeln das korrekte Vorgehen jedoch minuziös. Ebenfalls finden sich Minimalstandards in der Dopingkontrollverordnung.

Der Athlet wird entweder im Training, zu Hause oder nach einem Wettkampf von einer Kontrollperson zum Dopingtest aufgeboten. Auf dem Kontrollformular bestätigt der Sportler schriftlich dessen Erhalt und seine Einwilligung zur Durchführung der Dopingkontrolle. Die-

³⁹ SALIB, S. 14.

⁴⁰ BERENTSEN.

⁴¹ Dem System liegt die Annahme zu Grunde, beide Spieler hätten das gleiche Talent und somit die gleiche Chance, einen Wettkampf zu gewinnen.

⁴² Zu diesem Thema auch „Was die ökonomische Spieltheorie zur Dopingbekämpfung beitragen kann“, NZZ 15.01.2000, S. 27.

⁴³ Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut vom 2. Juni 2004, Anhang 1, www.swissolympic.ch/PortalData/31/Recources//dokumnete/dopingbekämpfung/Ausführungsbestimmungen (zuletzt besucht am 4. April 2007).

⁴⁴ Der IAAF hat einen eigenen Leitfaden zur Durchführung der Dopingkontrolle, welcher im Allgemeinen dem Dargestellten entspricht, IAAF Regulations, Kap. 3 für In-Competition Testing. Eine illustrative Instruktion für Sportler findet sich auf www.dopinginfo.ch/de/content/view/143/1 (zuletzt besucht am 4. April 2007).

se hat so rasch als möglich nach dem Aufgebot zu erfolgen, maximal jedoch 60 Minuten später⁴⁵. Der Sportler sollte dabei bis zum Erscheinen auf der Kontrollstation unter Aufsicht stehen. Ein Nichterscheinen zur Kontrolle oder eine Verweigerung wird wie ein positiver Befund bestraft, worauf der Athlet aufmerksam gemacht wird. Es steht dem Sportler frei, eine Vertrauensperson zur Durchführung der Dopingkontrolle beizuziehen. Im Kontrollbereich selbst darf neben dem Kontrollpersonal jeweils nur ein Sportler mit seiner Vertrauensperson sowie gegebenenfalls bezeichnete Vertreter des nationalen oder internationalen Sportverbandes und ein Dolmetscher anwesend sein. Nach Überprüfung der Identität wählt der Sportler einen verpackten, neuen Urinbecher aus, wobei mindestens zwei Becher zur Auswahl zu stehen haben. Ein Kontrolleur begleitet den Sportler zur Urinabgabe; bei Sportlerinnen tut dies eine Kontrolleurin.

Für die Kontrolle werden mindestens 75 Milliliter Urin benötigt⁴⁶. Der Athlet wählt aus den vorhandenen Kontrollsets⁴⁷ frei eines aus. Die Sets enthalten je eine einzeln in Folie eingeschweisste neue Flasche für die A-Probe (mit oranger Etikette gekennzeichnet) und die B-Probe (mit blauer Etikette). Die A- und die B-Flasche tragen dieselbe Nummer, die ebenfalls in die Deckel eingraviert ist. Die Flaschen existieren weltweit nur einmal mit dieser Verbandsangabe und Nummer. Die Verpackungsfolien werden von den Flaschen entfernt, die Deckel und die Sicherheitsringe abgehoben. Bevor der Urin in die Flaschen abgefüllt werden kann, muss die Urinmenge im Formular protokolliert werden. Zuerst wird der Urin bis zum unteren Rand der Etikette in die B-Flasche geschüttet, das entspricht einer Menge von ca. 15-25 Milliliter. Der Rest, mindestens 60 Milliliter, kommt in die A-Flasche.

Der Athlet verschliesst die beiden Flaschen mit den dazugehörigen Schraubdeckeln. Die Deckel tragen dieselbe Nummer wie die Flaschen. Sind die Flaschen korrekt verschlossen, was akustisch durch ein Rattern angezeigt wird, können sie nicht mehr ohne Zerstörung geöffnet werden. Im Labor werden die Deckel aufgeschnitten und sind nicht mehr verwendbar.

Die Kontrollperson trägt weitere Angaben wie die Urinmenge, die Zeit beim Ende der Urinabgabe und die Flaschennummern in das Formular ein. Das Labor erhält nur die Flaschennummern, das Datum, die Sportart und das Geschlecht. Alle anderen persönlichen Angaben bleiben anonym.

Das von der Kontrollperson ausgefüllte Formular wird vom Sportler auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Allfällige Beanstandungen oder Bemerkungen können auf dem Formular schriftlich festgehalten werden. Der Athlet, die Kontrollperson und eine allfällige Begleitperson unterzeichnen abschliessend das Kontrollformular. Mit den Unterschriften wird bestätigt, dass die Kontrolle regelkonform durchgeführt worden ist.

In der Regel ist mit dem Resultat nach 10 bis 14 Tagen zu rechnen.

3.4 Häufigkeit, Berechenbarkeit und Kosten von Dopingkontrollen

3.4.1 Häufigkeit

Der geneigte Medienkonsument erhält den Eindruck, dass dauernd Dopingkontrollen durchgeführt und Sportler des Dopings überführt werden. Um diesen Eindruck zu relativieren, ist

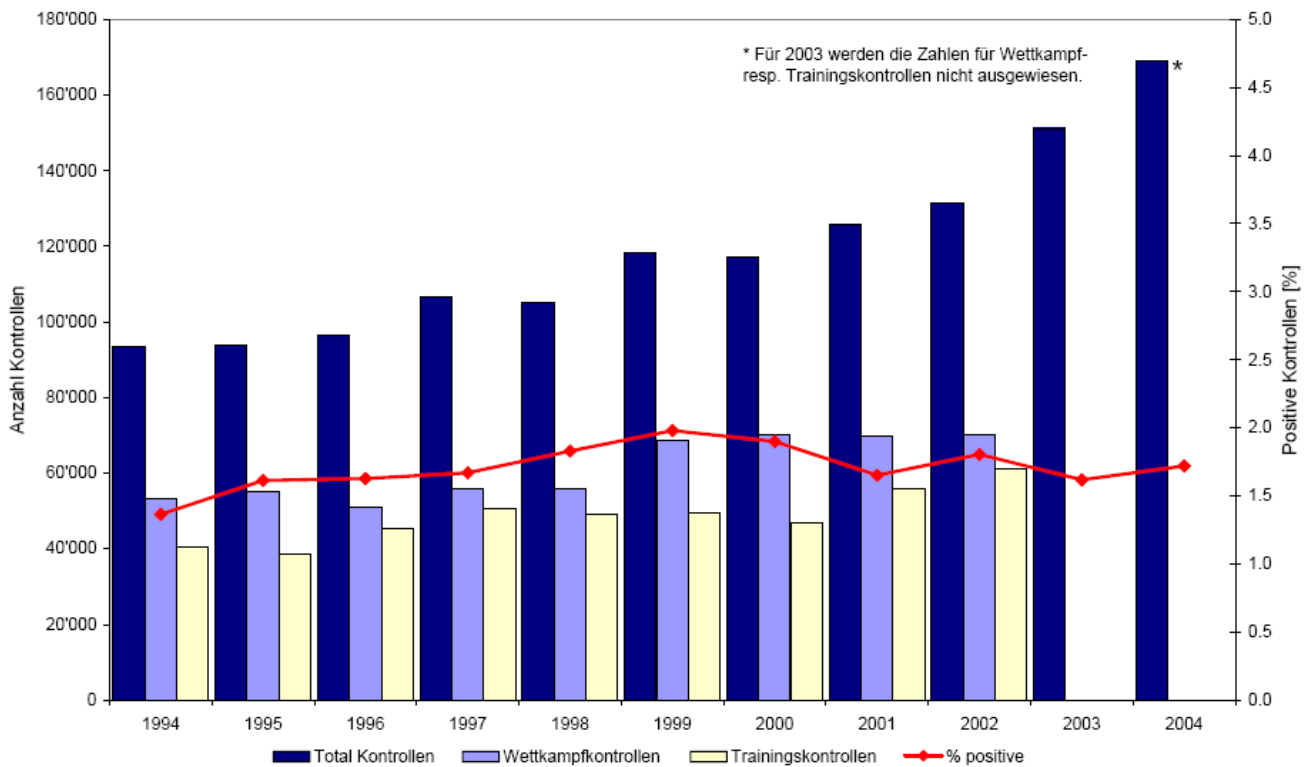
⁴⁵ Ausnahmen können vom zuständigen Testverantwortlichen bewilligt werden, wenn hinreichende Gründe im Zusammenhang mit Medienverpflichtungen, Medaillenübergabe oder Starts in weiteren Disziplinen geltend gemacht werden, wobei der Athlet die gesamte Zeit unter Überwachung zu halten ist, IAAF Regulations, Ziff. 3.15 ff.

⁴⁶ Ziff. 3.27 IAAF Regulations.

⁴⁷ Wobei zumindest zwei zur Auswahl stehen müssen.

ein Blick auf die weltweit durchgeführten Kontrollen in Verhältnis zu den aktiven Sportlern von Interesse. Ungeachtet der Anzahl durchgeführter Kontrollen beträgt das langjährige Mittel der positiven Tests ca. 1,5% bis 2%. Bei einer Anzahl von über 160'000 durchgeführten Kontrollen im Jahre 2004 entspricht dies ca. 2'500 bis 3'000 "Hits".

Weltweite Kontrollen 1994 - 2004



Fachbereich Dopingbekämpfung BASPO⁴⁸ (Quelle IOK & WADA)

Berücksichtigt man, dass diese Kontrollen sowohl Trainings- als auch Wettkampfkontrollen betreffen und zwar weltweit in allen Sportarten und im Verlauf eines ganzen Jahres, so kann davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit getestet zu werden relativ gering ist. In der Schweiz wurden 2006 insgesamt 1855 Dopingkontrollen durchgeführt. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den Sportarten Rad, Ski, Leichtathletik, Triathlon/Duathlon und Fussball. Dabei fanden teilweise bis zu dreimal so viele Trainingskontrollen wie Wettkampfkontrollen statt⁴⁹. Die IAAF hat im Jahr 2006 in 57 Ländern Tests bei Leichtathleten durchgeführt, 61 Athleten wurden sanktioniert. Die Sanktionen betragen zwischen Disqualifikation und Verwarnung bis zu einer achtjährigen Sperre⁵⁰. Die Fachliteratur geht davon aus, dass nur die Spitze des Eisberges bekannt wird und dass zwischen 30 bis zu 95 (!)% der Wettkampfteilnehmer gedopt sein sollen⁵¹.

⁴⁸ Reproduziert mit der Einwilligung des BASPO; vgl. auch Anhang 2, wo die Anzahl Kontrollen nach Sportart aufgeschlüsselt sind.

⁴⁹ Vgl. Statistik des BASPO, Anhang 1.

⁵⁰ Eine Liste aller betroffenen Athleten inkl. Sanktionen findet sich unter www.iaaf.org/newsfiles/34195.pdf (Zuletzt besucht am 10. April 2007).

⁵¹ SCHMITT, Perspektiven 1, S. 20 mit weiteren Hinweisen.

3.4.2 Berechenbarkeit

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene legen die Verbände Test-Pools fest. Athleten, welche diesen Pools angehören, müssen jederzeit für eine *Trainingskontrolle* erreichbar sein. Der Test-Pool der IAAF beispielsweise setzt sich aus den führenden Athleten der Weltbestenliste sowie der Jahresweltbesten jeder Disziplin zusammen. Der Pool wird monatlich angepasst. Weiter schreibt die IAAF den nationalen Verbänden vor, mindestens die Athleten aus dem Nationalkader in ihre Test-Pools aufzunehmen⁵².

Trainingskontrollen erfolgen ohne jede Ankündigung. Die Athleten sind verpflichtet, ihren üblichen Aufenthalts- bzw. Trainingsort sowie jegliche Abweichungen infolge Auslandsreisen oder Trainingslager dem Verband bekannt zu geben. Dazu finden sich auf der Homepage der jeweiligen nationalen sowie internationalen Verbände entsprechende Formulare. Als bei Brigitte McMahon das Dopingmittel EPO festgestellt wurde, erfolgten in der Triathlonszene gehäufte Trainingskontrollen; bei gewissen Personen bis zu fünf innerhalb weniger Monate. Diese Kontrollen sind nicht berechenbar und ein Verstoss gegen die Meldepflichten kommt einer Verweigerung einer Kontrolle gleichkommen und kann mit einer Sperre bestraft werden.

Der IAAF macht zudem einen *In-Competition*-Testplan. Es werden einerseits bestimmte Personen zum Test aufgeboten, andererseits bestimmte Ränge vorab bestimmt, deren Erreichen einen Test zur Folge hat. So wird z.B. bei einem Leichtathletikmeeting die Siegerin des Hochsprungwettbewerbes der Frauen ausgewählt. Diese wird dann gleich nach dem Wettkampf von einem Kontrollbeamten abgeholt und zum Test begleitet.

Weiter gibt es besondere Leistungen, die immer einen Test nach sich ziehen. Wer einen Weltrekord erreicht oder egalisiert, wird immer getestet. Handelt es sich um eine Laufdisziplin oder eine Walkingdisziplin, wird zusätzlich zur Urinprobe eine Blutprobe genommen und das Blut auf EPO untersucht.

3.4.3 Kosten

Ein Dopingtest inkl. Analytik, Material und Kontrolleur kostet rund CHF 500. Spezialtests wie z.B. EPO generieren zusätzliche Kosten. Wird der Test im Rahmen des Kontrollkonzepts durchgeführt, wird er von der Fachkommission für Dopingbekämpfung von Swiss Olympic bezahlt. Falls ein Veranstalter aber Kontrollen durchführen lassen will, die nicht im Kontrollkonzept vorgesehen sind, hat er für die Kosten aufzukommen.

4. Betrug i.S.v. Art. 146 StGB – Problemfelder

Vorauszuschicken ist die an und für sich selbstverständliche Tatsache, dass es sich bei einem Betrug mit einem Deliktsbetrag über CHF 300 um ein Offizialdelikt handelt. Die Strafverfolgungsbehörden haben also bei entsprechender Verdachtslage von Amtes wegen aktiv zu werden. Dennoch ist bis heute in der Schweiz infolge Dopings kein einziges Verfahren wegen Betrugs angestrengt worden⁵³.

⁵² IAAF-Regulations, Ziff. 4.5.

⁵³ SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 2.

4.1 Objektiver Tatbestand

Möchte man einen „Dopingskandal“ unter den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB subsummieren, stellen sich einige Probleme.

Art. 146 Abs. 1 StGB lautet folgendermassen:

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 von Art. 146 StGB sieht eine Qualifikation für gewerbsmässiges Handeln vor.

Der objektive Tatbestand setzt sich aus fünf Merkmalen zusammen, welche in einer logischen Reihenfolge stehen:

- 1) Der Täter täuscht jemanden;
- 2) Diese Täuschung ist arglistig;
- 3) Durch diese Täuschung wird beim Geschädigten ein Irrtum hervorgerufen;
- 4) Aufgrund dieses Irrtums nimmt der Geschädigte eine Vermögensverfügung vor;
- 5) Durch die vorgenommene Vermögensverfügung entsteht jemandem ein Vermögensschaden.⁵⁴

4.2 Fallbeispiel

Als fiktives Grundbeispiel könnte man die Dopingprobe des amerikanischen 100m-Lauf⁵⁵-Siegers anlässlich des „Weltklasse Zürich“ Golden League Meetings vom 7. September 2007 nehmen, welche sowohl eine positive A-Probe als auch eine positive B-Probe ergeben hat. Deshalb wird er nachträglich disqualifiziert. Der Sieg hat ihm USD 25'000 eingebracht. Der um 3 Hundertstelsekunden Zweitklassierte hat ein Preisgeld von USD 15'000 bekommen. Ebenfalls hat der gedopte Sieger ein Startgeld von CHF 80'000 erhalten. Alle diese Gelder wurden vom Veranstalter ausgeschüttet.

Es ist nun zu überprüfen, ob unser 100m-Sieger andere darüber getäuscht hat, dass er seine Leistungen ohne die Einnahme unerlaubter Substanzen erbracht hat, ob diese Täuschung arglistig war, ob durch diese Täuschung bei einer Person mit Opfereigenschaft ein Irrtum hervorgerufen wurde, diese Person aufgrund des Irrtums eine Vermögensdisposition vorgenommen hat und ob durch die betreffende Verfügung jemandem ein Vermögensschaden entstanden ist.

4.3 Geschütztes Rechtsgut

Art. 146 StGB befindet sich systematisch im zweiten Buch des StGB unter dem zweiten Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen. Im Gegensatz zu den Strafbestimmungen des

⁵⁴ Vgl. SCHUBARTH/ALBRECHT, N. 6 zu Art. 148 StGB.

⁵⁵ 2007 ist der 100m-Lauf ein Golden-League Event. Diese Events werden vor der Saison festgelegt. Seit 2006 reichen bereits fünf Siege in einem Golden-League Event (in insgesamt sechs Meetings), um sich einen Teil des für die Golden League bereit gestellten Millionen-Jackpots zu sichern. Musste bisher in allen sechs Meetings der Golden League gewonnen werden, um an der Jackpot-Million zu partizipieren, werden nun auch Athleten honoriert, die ihre Disziplin an fünf Meetings für sich entscheiden. Sie teilen sich 500 000 Dollar unter sich. Die anderen USD 500'000 werden denjenigen Athleten ausbezahlt, welche alle sechs Meetings gewinnen. Vgl. www.weltklassezuerich.ch/de/golden_league/jackpot.asp (zuletzt besucht am 10. April 2007).

SFG wird beim Betrug somit in erster Linie das Vermögen - ausdrücklich sowohl dasjenige des Verfügenden als auch dasjenige Dritter⁵⁶ - geschützt.⁵⁷

Den weltweiten Umsatz im Sportmarketing schätzt Patrick Magyar, Chef der Fifa Marketing AG, auf über 60 Milliarden Franken jährlich⁵⁸. Im Sport und in seinem direkten Umfeld wird heute in Deutschland so viel wie in der gesamten deutschen Luftfahrt erwirtschaftet - dies entspricht etwa 1,5 % des deutschen Bruttosozialprodukts, also einem Milliardenbetrag⁵⁹. Auch in der Schweiz werden allein an einem Abend am „Weltklasse Zürich“ in mindestens 19 Disziplinen jeweils Preisgelder von USD 71'000 pro Disziplin ausbezahlt⁶⁰, d.h. insgesamt Preisgelder von ca. USD 1,5 Millionen. Angesichts solcher Zahlen kann nicht ernsthaft behauptet werden, das staatliche Strafrecht habe den Verbandsregeln den Vortritt zu lassen. Die Anwendung des Vermögensstrafrechts erscheint hier geradezu zwingend. Die Zeiten, als Sportler ausschliesslich für Ruhm und Ehre starteten, sind eindeutig vorbei⁶¹.

4.4 Täuschung

Die Täuschung hat gegenüber derjenigen Person zu erfolgen, welche die Vermögensverfügung letztlich aufgrund dieser Täuschung vornimmt. Im vorliegenden Beispiel ist also zu prüfen, ob der Veranstalter des Golden League Meetings „Weltklasse Zürich“ erstens das Startgeld, zweitens die Siegerprämie aufgrund eines Irrtums, der durch eine Täuschungshandlung des Athleten hervorgerufen worden ist, ausbezahlt hat.

Das Vertragsverhältnis mit dem Athleten sieht eine zweistufige Leistungserbringung des Veranstalters vor. Für die Teilnahme am Meeting bekommt der Athlet CHF 80'000. Im Weiteren erhält er je nach Rang eine vertraglich bestimmte Prämie. Erzielt er neben einem Sieg eine Jahresweltbestleistung oder gar einen Weltrekord, werden zusätzlich zu den beiden ersten Zahlungen weitere Sonderprämien ausgeschüttet. Am "Weltklasse Zürich" z.B. liegt ein Kilo Gold für den Athleten, der einen Weltrekords aufstellt, bereit.

4.4.1 Mit Teilnahme am Wettkampf

Der Athlet bzw. sein Management hat mit dem Veranstalter einen Vertrag⁶² abgeschlossen. Mit seiner Unterschrift bestätigt er nicht ausdrücklich, die geltenden Bestimmungen betreffend verbotener Substanzen zu kennen und einzuhalten⁶³. Allerdings ist der Veranstalter verpflichtet, seinen Wettkampf gemäss den Vorgaben der IAAF durchzuführen. Tritt der Athlet nun gedopt am "Weltklasse Zürich" an, täuscht er den Vertragspartner über einen (wesentlichen) Vertragsbestandteil⁶⁴. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Dif-

⁵⁶ Vgl. Art. 146 StGB „...wodurch dieser sich selbst *oder einen andern* am Vermögen schädigt...“.

⁵⁷ Ebenfalls sollen Ehrlichkeit, Wahrheit und Dispositionsfreiheit zu den geschützten Rechtsgütern von Art. 146 StGB zählen, vgl. BSK StGB II, ARZT, Art. 146 N. 10 ff. mit Beispielen.

⁵⁸ Neue Luzerner Zeitung vom 8. März 2007, S. 3.

⁵⁹ Aussage von Martin-Peter Büch, Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaften anlässlich des 3. Internationalen Sportrechtskongresses in Bonn 2003, www.sportgericht.de/sportrecht-newstext-1930-.html.

⁶⁰ www.weltklassezuerich.ch/de/golden_league/default.asp (zuletzt besucht am 9. April 2007), wo auch ersichtlich ist, dass die ausbezahlten Prämien seit 2006 um insgesamt USD 18'000 pro Disziplin erhöht wurden.

⁶¹ Vgl. Ziff. 3.2.

⁶² So genannter Teilnahme- oder Nominierungsvertrag, HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, S. 142; BERNASCONI, S. 112.

⁶³ Dies gemäss Angaben des Meeting Directors von "Weltklasse Zürich", Patrick K. Magyar. Ein Mustervertrag konnte aus Geschäftsgründen nicht erhältlich gemacht werden.

⁶⁴ Anders REHBERG/FLACHSMANN, S. 217. Es ist aber davon auszugehen, dass der Veranstalter den Vertrag nicht abschliessen würde, wenn er wüsste, dass der Athlet in gedoptem Zustand antreten wird. Böse Zungen mögen behaupten, dem Veranstalter sei es grundsätzlich egal, ob der Athlet gedopt sei, solange er eine gute Leistung erbringt und er sich nicht erwischen lässt. Es ist aber eine Tatsache, dass der erklärte Wille im Vertrag derge-

ferenzierung von Zechprellerei und Betrug⁶⁵ ist davon auszugehen, dass bereits der Wille des Athleten, sich auf den Anlass hin zu dopen, für eine tatbestandsmässige Täuschung reichen würde. Wer z.B. in einem Restaurant ein Steak bestellt und bereits im Zeitpunkt der Bestellung weiss, dass er nicht bezahlen will (oder kann), täuscht den Vertragspartner über eine innere Tatsache. Genau dasselbe tut der Athlet, der bei Abschluss des Vertrages weiss, dass er am Tag des "Weltklasse Zürich" den Dopingvorgaben nicht entsprechen wird, sei es, weil er es gar nicht kann oder weil er die feste Absicht hat, sich auf den Anlass hin zu dopen.

Einige Autoren verneinen eine Täuschung mit der Begründung, der Athlet habe zu keinem Zeitpunkt ausdrücklich oder auch nur konkludent erklärt, in nicht gedoptem Zustand anzutreten⁶⁶. Diese Argumentation schlägt m.E. fehl. Der Athlet erklärt immer wieder zumindest konkludent, die für einen Wettkampf anwendbaren Reglemente zu respektieren. Er tut dies im Vorfeld dem Verband gegenüber, bei dem er eine Lizenz löst⁶⁷, gegenüber Swiss Olympic und zuletzt mit Teilnahme an einem Wettkampf, welcher gemäss der Reglemente der IAAF durchgeführt wird⁶⁸, gegenüber dem Veranstalter.

Ein Teilnehmer an einer Fernsehquiz-Show, welcher sich verpflichtet, die anwendbaren Reglemente einzuhalten, täuscht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darüber, dass er - wie die andern beiden Kandidaten - keinerlei Kenntnisse von den gestellten Fragen bzw. deren Lösungen hatte und sein Gewinn auf seine Fähigkeiten als "guter Kandidat" zurückzuführen war⁶⁹. Im fraglichen Fall hatten drei Studenten entdeckt, dass anlässlich der Hauptprobe für das Fernseh-Quiz "Risiko" die Fragen verwendet wurden, welche in der anschliessenden Sendung den realen Kandidaten gestellt worden sind. Sie nutzten diese Situation aus und bedienten einen Kollegen, welcher als Kandidat in der Sendung teilnahm, mit den Fragen und den korrekten Antworten. Dieser lernte die Antworten auswendig und spielte während der Sendung die Rolle des regelkonform handelnden Kandidaten. Er liess sich die Fragen stellen, überlegte eine Weile und beantwortete sie dann scheinbar ausschliesslich aufgrund seiner geistigen Fähigkeiten. Das Bundesgericht ging ohne weiteres davon aus, dass in diesem Handeln eine Täuschung lag und prüfte nunmehr einzig die Frage, ob die Täuschung arglistig gewesen sei⁷⁰. Im Lichte dieses Entscheids erstaunt es umso mehr, dass ein Betrug wegen Dopings bereits auf der Ebene der Täuschung scheitern soll.

Ein weiterer Fall konkludenter Erklärung bei Vertragsabschluss stellt der Kauf einer Ski-Tageskarte bei einer Bergbahn dar. Der Hobbysportler, welcher eine Tageskarte kauft, schliesst mit dem Unternehmen einen Transportvertrag und anerkennt konkludent die FIS-Regeln als Bestandteil des Vertrages. Verursacht er einen Skiunfall mit Körperverletzung einer Drittperson, werden diese Regeln zur Beurteilung der Sorgfaltspflichtverletzung, bzw. des Verschuldens beigezogen⁷¹. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Berufssportler bei Anmeldung an einen Wettkampf nicht erklärt haben soll, die Dopingregeln zu berücksichtigen, wenn ein einfacher Hobbysportler sich den Vorhalt gefallen lassen muss, erklärt zu haben, dass er die FIS-Regeln als integrierten Bestandteil seines Transportvertrages mit dem Betreiber der Skistation akzeptiert. Auch beim Wettkämpfer ist also davon auszugehen, dass sein Verschul-

stalt ist, dass eine Grundvoraussetzung für die Starterlaubnis die Einhaltung der Verbandrichtlinien darstellt, welche die Dopingbestimmungen des WADA-Codes übernehmen. Vgl. GROTZ, S. 94.

⁶⁵ BGE 125 IV 124.

⁶⁶ REHBERG/FLACHSMANN, S. 217.

⁶⁷ Vgl. Ziff. 2.1.2.

⁶⁸ GOTZ, S. 94; CHERKEH/MOMSEN, S. 1748.

⁶⁹ BGE 116 IV 165, 168.

⁷⁰ A.a.O.

⁷¹ Ausführlich BGE 106 IV 350, 52 ff. E. 3.

den nach den allgemein anwendbaren Sorgfaltsvorschriften zu beurteilen ist⁷². Kommt dazu, dass jede Person, welche einen Beruf ausübt, gewisse berufseigene Sorgfaltspflichten treffen. So hat ein Architekt die SIA-Normen zu kennen, ein Anwalt die Bestimmungen betreffend der Berechnung von Fristen etc. Aus dieser Überlegung ist es einem Berufssportler - und um solche handelt es sich im Spitzensport - zuzumuten, die dopingrelevanten Bestimmungen zu kennen. Startet er an einem Wettkampf für Geld und Ehre, kann von ihm verlangt werden, dass er weiss, welche Substanzen ihm zu konsumieren erlaubt und welche verboten sind.

Analog zum Gesagten ist eine Täuschung des Sponsors des Athleten möglich, wenn der Athlet bei Vertragsabschluss wusste, dass er gedopt ist oder gar nie den Willen hatte, den Vertrag korrekt einzuhalten. Allerdings sind zur Frage, ob tatsächlich eine Täuschung erfolgt sei, die konkreten vertraglichen Bestimmungen hinzuzuziehen.

4.4.2 Bezüglich Siegerprämie

Tritt der Athlet zu einem Rennen an, erhält er ein Antrittsgeld. Gewinnt er das Rennen, entsteht ihm ein Anspruch auf die zusätzliche Auszahlung der Siegerprämie. Dadurch, dass er das Rennen gedopt bestritten hat, täuschte er den Veranstalter darüber, dass er einem sauber gestarteten Sportler die Siegerprämie ausbezahlt. Dies ist für ihn aber eine Voraussetzung, ohne deren Erfüllung er keine Siegerprämie ausschütten würde. Der Sportler täuscht somit den Veranstalter, welcher aufgrund des bei ihm entstandenen Irrtums über die Siegerprämie verfügt. Die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf die Auszahlung besteht oder nicht, hat keinen Zusammenhang mit der Frage, ob der Verfügende getäuscht wurde und ist beim Vermögensschaden zu prüfen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Veranstalter vom startenden Athleten darüber getäuscht wurde, dass er in nicht gedoptem Zustand zum Rennen angetreten ist.

4.5 Arglist

Als Crux bei der Frage, ob der Tatbestand des Betruges erfüllt ist, erweist sich immer wieder die Problematik der Arglist. SCHUBARTH⁷³ geht davon aus, dass angesichts der komplexen Dopingmethoden Arglist evident sei - eine These, welche weiterer Ausführungen bedarf.

4.5.1 Grundsatz

Das Bundesgericht hat in der Entwicklung seiner Rechtssprechung diverse, die Arglist bejahende Referenzpunkte herausgeschält⁷⁴. So ist eine Täuschung arglistig, wenn:

- der Täter ein Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften bedient;
- er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung dem Getäuschten nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich, nicht zumutbar oder nicht handelsüblich ist;
- der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält;

⁷² Eine andere Frage ist diejenige nach dem Vorsatz des Täters. Diese ist aber unter dem subjektiven Tatbestand zu prüfen.

⁷³ SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 4 Fn. 26.

⁷⁴ Vgl. ARZT, BSK II, Art. 146 N. 54 ff; CASSANI, S. 155 ff.

- der Täter nach den Umständen voraussieht, dass der Geschädigte die Überprüfung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen wird.

Tathandlungen können oftmals unter mehreren Aspekten der Arglist bejaht werden. Dienen besondere Machenschaften gerade dazu, die möglichen Zweifel des Opfers auszuräumen und es von einer Überprüfung abzuhalten, können sie unter dem Aspekt der besonderen Machenschaften oder des Abhaltens des Opfers von der Überprüfung abgehandelt werden⁷⁵. Arglist ist gegeben oder nicht, doppelte Arglist gibt es nicht. Insofern sind die aufgezeigten Kriterien nicht unabhängig voneinander prüfbar. Als übergeordnetes Kriterium dürfte demnach die Opfermitverantwortung stehen, an welcher jede Tatbegehungsvariante zu messen ist.

Im Folgenden werden daher zuerst einige allgemeine Ausführungen zur Opfermitverantwortung gemacht, bevor die einzelnen Arglistelemente auf die vorliegende Frage hin geprüft werden.

4.5.2 Opfermitverantwortung

Da es sich beim Betrug um ein Selbstschädigungsdelikt⁷⁶ handelt, ist die Rolle, welche dem Opfer zukommt, ein wichtiges Kriterium in der Beurteilung der Arglist.

4.5.2.1 Rechtsprechung

Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch die Überprüfung falscher Angaben hätte schützen können, soll nicht die Strafjustiz bemühen. Das Bundesgericht erwägt, dass dies nicht dazu führen dürfe, die Arglist einer Täuschung leichthin zu verneinen⁷⁷. Bei dieser Beurteilung ist die jeweilige Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall zu berücksichtigen, soweit der Täter sie kennt und ausnützt⁷⁸. Arglist scheidet nur aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat, nicht etwa bereits, wenn es nicht die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft⁷⁹. Einem einfachen Landwirten wird daher nicht dieselbe Prüfungspflicht auferlegt wie einer Bank im Finanzverkehr⁸⁰. Beschliesst ein Athlet, seine Leistung durch den Einsatz von Dopingmitteln oder -methoden zu steigern, geht er grundsätzlich davon aus, nicht entdeckt zu werden. Allein die Tatsache, dass ein Dopingvergehen entdeckt wurde, kann nicht zur Argumentation führen, eine Täuschung sei demzufolge nicht arglistig gewesen. Es ist immer ohne Rücksicht auf den ausgebliebenen Taterfolg zu prüfen, ob die Irreführung an und für sich in Anbetracht der dem Opfer nach Wissen des Täters zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Selbstschutzes, unbezwingbar war⁸¹. Die Opfermitverantwortung ist bei der Interpretation jedes Betrugs- bzw. Arglistelementes heranzuziehen⁸².

⁷⁵ Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 2.3.

⁷⁶ CASSANI, S. 154.

⁷⁷ BGE 128 IV 18, 20 E. 3a.

⁷⁸ Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 1, (Nigeria Connection) mit ausführlicher Beleuchtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Opfermitverantwortung.

⁷⁹ BGE 126 IV 165, 172 E. 2a.

⁸⁰ Vgl. BGE 119 IV 28, 35 ff., Arglist verneint, wenn eine Bank auf mündliche Zusicherung, für die Rückzahlung hafte ein begüterter Dritter, einen Kredit von mehreren hunderttausend Franken gewährt, ohne die Verhältnisse näher abzuklären oder eine Sicherheit zu verlangen. Dies im Gegensatz zum Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, wo ein Landwirt mit einem ausgeklügelten System von Lügen dazu bewogen wurde, gegen riesige Gewinnversprechungen Geld zur Auslösung angeblicher nigerianischer Fluchtgelder, welche bei einer Sicherheitsfirma deponiert gewesen sein sollen, aufzuwerfen.

⁸¹ CASSANI, S. 164.

⁸² ARZT, BSK II, Art. 146, N. 71, der davor warnt, durch verfrühte Wertungen fälschlicherweise die Arglist zu verneinen.

4.5.2.2 Lückenlose Tests vor Antritt zum Wettkampf

Bei der Frage des Opferverschuldens kann das Argument ins Feld geführt werden, der Veranstalter könne jeden Athleten, bevor er ihn zu einem Wettkampf antreten lässt, auf seine Dopingfreiheit überprüfen. Eine solche Praxis wäre nicht realisierbar. Es ist nicht praktikabel, dutzende von Athleten, welche über die ganze Welt verstreut sind, zu einem Test aufzubieten. Kommt hinzu, dass es mindestens zehn Tage dauert, bis die Testergebnisse vorliegen. Diese sagen aber nichts über den Zustand des Athleten am Tag des Wettkampfes aus, wollte man die Tests vorgängig durchführen. Sollte es jemals einen „Dopingschnelltest“⁸³ auf dem Markt geben, welcher es erlauben würde, die Athleten vor Antritt zum Wettkampf auf die gängigen Substanzen zuverlässig zu testen, könnte man sich vorstellen, dass dies zu einem Standardvorgehen zumindest für die Spitzenathleten würde, das von einem Veranstalter im Sinne eines genügenden Selbstschutzes erwartet werden könnte.

4.5.2.3 Überprüfung aller Podestplatzgewinner

Vorstellbar wäre es, die jeweiligen Podestplatzgewinner zu einer Dopingkontrolle aufzubieten. Dies würde an einem Meeting wie dem "Weltklasse Zürich" bedeuten, dass an einem Abend insgesamt 90 Athleten zum Test anzutreten hätten⁸⁴. Sogar wenn dieser Aufwand betrieben würde, änderte dies nichts daran, dass die Resultate frühestens zwei Wochen (eher mehr, da ja die Masse der zu bewältigenden Kontrollen massiv zunehmen würde) nach dem Ereignis vorliegen würden. Bis dahin sind aber die Siegerehrung sowie die Ausrichtung der Siegerprämien bereits erfolgt. Im Übrigen entsteht der Anspruch des Athleten auf Zahlung der Siegerprämie mit Eintritt des Sieges. Die Leistung des vereinbarten Startgeldes ist bereits mit Teilnahme des Athleten am Wettkampf geschuldet, der Betrug somit im Zeitpunkt, da die Resultate vorliegen, beendet.

Derartige Forderungen erscheinen im Blickwinkel der Opfermitverantwortung demnach nicht als gerechtfertigt und vermögen die Arglist nicht auszuschalten.

4.5.3 Lügengebäude und besondere Machenschaften

Der gedopte Athlet täuscht, wie oben dargelegt, darüber, dass er regelkonform, d.h. ohne Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden an einem Wettkampf teilnimmt. In der Regel wird er dabei auf Methoden vertrauen, welche nicht oder nur schwer nachweisbar sind. Das Konstruieren eines *Lügengebäudes* steht hier nicht im Vordergrund, kommen die abstrusen Erklärungen, wie die Kontrolle positiv hat ausfallen können, jeweils erst nach dem Dopingnachweis und somit *nach* der Vollendung des Delikts. Zu diesem Zeitpunkt steht es ihm frei, die Aufklärung seines Dopingvergehens zu verschleiern - es stehen straflose Selbstbegünstigungshandlungen im Raum.

Von *besonderen Machenschaften und Kniffen* wird gesprochen, wenn der Athlet spezielle, die Kontrolle erschwerende Verschleierungsvorkehren trifft. So z.B. wenn er es schafft, Fremdurin einzuschmuggeln, zwischen dem Zieleinlauf und der Urinprobe eine Substanz zu konsumieren, welche die leistungssteigernden Mittel nicht mehr nachweisbar macht oder eine solche Substanz in den abgegebenen Urin zu mischen.

⁸³ Ähnlich dem Drogenschnelltest, welcher bei der Feststellung der Fahrfähigkeit im Strassenverkehr eingesetzt wird. Eine nachträgliche Überprüfung des Resultats wäre natürlich notwendig, doch könnte man den Athleten aufgrund des positiven Vortests ausschliessen oder sich vorbehalten, eine allfällige Siegerprämie erst nach Vorliegen des definitiven Resultats auszubezahlen. Erfolgt eine Auszahlung früher, kann der Veranstalter sich nicht auf strafrechtlichen Schutz berufen, lagen doch im Verfügungszeitpunkt genügend Verdachtsmomente vor, um ihn an der reglements-konformen Erbringung der Leistung zweifeln zu lassen.

⁸⁴ 2006 wurden zwischen 18:00 Uhr und 22:30 Uhr dreissig Disziplinen durchgeführt, U23-Events eingerechnet.

4.5.4 Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit der Überprüfung

Der Athlet täuscht darüber, seine Leistung dopingfrei zu erbringen. Die einzige Überprüfungsmöglichkeit liegt darin, in einem aufwändigen und teuren Verfahren⁸⁵ unter Eingriff in die Persönlichkeit des Sportlers einen Dopingtest durchzuführen. Allerdings garantiert auch die lückenlose Überprüfung nicht die Dopingfreiheit. So kann ein Test nicht jede Methode oder Substanz nachweisen. Der Beweis kann aber wie im Fall Ullrich auch durch andere Massnahmen wie Funde von Blutbeuteln, Zeugenaussagen, Rechnungen etc. erbracht werden.

Sogar wenn die Tests jede illegale Substanz erfassen würden und somit jedes angewendete Dopingverfahren nachgewiesen werden könnte, stellt sich die Frage, inwiefern wirtschaftliche bzw. Praktikabilitätsaspekte bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung eine Rolle spielen dürfen. Die Post verzichtet z.B. bewusst auf die Kontrolle der Deckung beim Bezug von Checks unter einem bestimmten Betrag. Das Bundesgericht hat vor Einführung des Spezialtatbestandes des Check- und Kreditkartenbetrugs mehrfach bestätigt, dass sich der Einlöser des ungedeckten Checks eines Betrugs schuldig macht, da er weiss, dass bei einem Betrag unter CHF 300 keine Überprüfung erfolgt⁸⁶. Es hat zur Begründung angeführt, dass der Täter darauf vertrauen darf, dass keine Überprüfung vorgenommen wird. Diese Argumentation wird mit Blick auf die Opfermitverantwortung kritisiert. Nun mag es wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, jede kleinste Transaktion zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, ob zusammen mit CASSANI⁸⁷ davon ausgegangen werden kann, dass der aus wirtschaftlichen Gründen auf eine mögliche Kontrolle Verzichtende keinen strafrechtlichen Schutz erhalten soll. Letztlich handelt es sich dabei um eine politische Frage. Stellt ein Verkäufer seine Jacken auf das Trottoir, um mehr Laufkundschaft zu generieren, geht er auch das Risiko eines Diebstahls ein. Dennoch zweifelt keiner daran, dass die Entwendung einer Jacke vom Ständer auf dem Trottoir den Tatbestand des Diebstahls erfüllt. Dies weiss auch der Dieb selber, genauso wie der Checkeinlöser sich bewusst ist, dass er einen ungedeckten Scheck nicht einlösen darf. Es dürfte dem Gedanken des Gesetzgebers nicht entsprechen, wenn unter dem Hinweis auf die Opfermitverantwortung praktisch jede betrügerische Handlung straffrei würde. Dazu kommt, dass heute technisch immer noch bessere Kontrollmechanismen vorhanden sind. Beim Doping sind ähnliche Überlegungen zu machen. Natürlich ist bekannt, dass einige Athleten ihre Leistungsfähigkeit mittels Doping steigern. Spezielle Tests ermöglichen den Nachweis, dass ein Athlet verbotene Substanzen konsumiert hat und in diesem Zustand gestartet ist. Allerdings kann mit dem Test nicht ausgeschlossen werden, dass der Athlet andere, nicht nachweisbare Substanzen konsumiert oder verbotene Methoden angewendet hat. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich der Athlet gegenüber den Verbänden verpflichtet, auf die Einnahme betreffender Substanzen gänzlich zu verzichten, bzw. alle medizinisch indizierte Verabreichungen zu deklarieren.

In Anlehnung an den Quiz-Entscheid⁸⁸ sind zudem folgende Überlegungen auszuführen: Die Sendung beruhte auf dem allseits anerkannten Gedanken des Fairplay. Dies tut ein Sportwettkampf auch. Wie oben ausgeführt ist eine Täuschung des gedopten Athleten gegeben. Gleich wie die Quiztäter sich zusammengeschlossen, Antworten weitergegeben und Antworten auswendig gelernt haben, hat sich der Athlet verbotene Substanzen einverleibt oder verbotene Methoden angewendet, deren Vorhandensein nicht ohne massive Eingriffe in

⁸⁵ Vgl. supra, Ziff. 3.3.

⁸⁶ BGE 99 IV 75; SCHUBARTH/ALBRECHT, Art. 148 StGB N. 50 mit Hinweis auf ein unveröffentlichtes Urteil.

⁸⁷ CASSANI, S. 171, welche es sozialpolitisch als gefährlich erachtet, aus Gründen der Effizienz Kontrollen zu unterlassen und dafür das Gemeinwesen zu bemühen, die dadurch eingegangenen Risiken durch die Androhung einer strafrechtlichen Sanktion zu verringern.

⁸⁸ BGE 116 IV 165, 171 ff. E. 2.

die Persönlichkeit des Athleten überprüfbar sind. Täuscht der Athlet über so genannte "innere Tatsachen", würde er sich des Betrugs strafbar machen, da es sich um eine nicht überprüfbare Tatsache handelt und somit arglistig ist. Der *Willen* einer Person kann grundsätzlich nicht überprüft werden.⁸⁹ Allerdings könnte man sich über deren *Möglichkeit*, etwas zu tun, sehr wohl Kenntnis verschaffen. Dem Wirten steht es offen, die Zahlungsmöglichkeit des Gastes, der eine Mahlzeit bestellt, durch Vorlage von Bargeld oder Überprüfung der Deckung seiner Kreditkarte abzuklären. Eine derartig weit gehende Überprüfungspflicht des Wirten ist aber bis heute noch nicht gefordert worden⁹⁰. Das Bundesgericht hat in einem solchen Fall einzig festgehalten, ein Hotelbetreiber hätte einen Teil der Beherbergungskosten im Voraus verlangen oder mit einer Kreditkarte eine Deckung prüfen können⁹¹. Ausgehend von dieser Praxis kann für den vorliegenden Fall nicht ernsthaft argumentiert werden, das Opfer müsse sich selber schützen, indem es flächendeckende Kontrollen durchführt.

Handelt es sich um eine Form von Doping, welche mit einem gängigen Test nachgewiesen werden kann, ist die Tatsache, dass der Athlet gedopt ist, überprüfbar. Anders verhält es sich, wenn Methoden angewendet werden, welche nicht einfach nachgewiesen werden können, so z.B. Blutdoping. In einem Zirkelschluss wird man sich fragen müssen, ob durch die Tatsache, dass diese leistungssteigernde Methode nicht mit einem Test nachgewiesen werden kann, kein relevantes Dopingvergehen vorliegt. Dem ist nicht so. Jede Anwendung, auch im Training, erfüllt die Voraussetzung des Dopings und führt dazu, dass der Athlet nicht startberechtigt ist.

4.5.5 Abhalten der Überprüfung durch den Täter

Ein Abhalten von der Überprüfung könnte vorliegen, wenn der Athlet sich der Dopingkontrolle entzieht. Ein Abhalten erfordert aber ein aktives Tun. In der Praxis finden sich kaum Anwendungsbeispiele für diese Tatvariante und die Lehre hat sie zu Recht kritisiert⁹². Anlässlich der Olympischen Sommerspiele in Athen verpassten zwei griechische Leichtathleten die Dopingkontrolle, für welche sie aufgeboten waren. Später machten sie geltend, wegen eines angeblichen Motorradunfalls im Krankenhaus gelegen zu haben⁹³. Letztlich stellte sich jedoch heraus, dass der angebliche Unfall mit grösster Wahrscheinlichkeit nie stattgefunden hat und es sich bei den geltend gemachten Blessuren um harmlose Schürfwunden unbekannter Herkunft gehandelt hatte, welche nicht zu einer Hospitalisierung hätten führen müssen⁹⁴. Dieses Vorgehen müsste unter den Tatbestand des Abhaltens von einer Überprüfung fallen, wobei er auch unter dem Aspekt der besonderen Machenschaften abgehandelt werden könnte. Festzuhalten ist aber, dass es im Dopingbereich Konstellationen geben kann, in welchen arglistige Täuschung infolge Abhaltens von einer Überprüfung (immer vorausgesetzt man ist der Ansicht, sie sei zumutbar) gegeben ist.

4.5.6 Voraussicht der Unterlassung der Überprüfung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses

Diese Variante wird kaum von Bedeutung sein. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich zufällig. Es werden bestimmte Athleten ausgelost oder vorab für eine Kontrolle bestimmt. Zudem

⁸⁹ Die Täuschung über eine nicht überprüfbare Tatsache liegt auch vor, wenn eine Substanz nicht mit gängigen Tests nachgewiesen werden kann.

⁹⁰ ARZT, BSK II, Art. 146 StGB N. 37; TRECHSEL, Art. 146 StGB N. 9 mit Hinweisen zu Entscheiden.

⁹¹ BGE 125 IV 124, 128 E. 3.

⁹² TRECHSEL, Art. 146 StGB N. 11 nennt drei in seinen Augen wenig überzeugende praktische Beispiele älteren Datums, BGE 72 IV 124, 72 IV 159, 99 IV 86.

⁹³ Es handelte sich dabei um die Sprinter Kostas Kenteris und Ekaterina Thanui, welche mehrere Medaillen an internationalen Anlässen gewonnen hatten <http://www.aerztezeitung.de/docs/2004/08/23/148a1501.asp> (Zuletzt besucht am 9. April 2007).

⁹⁴ <http://www.stern.de/sport-motor/olympia2004/528678.html?eid=527150> (Zuletzt besucht am 9. April 2007).

führt das Erreichen bestimmter Platzierungen oder Leistungen (Weltrekord, Saisonbestleistung) zu einer Kontrolle. Somit ist nur in sehr engem Rahmen eine Voraussicht überhaupt möglich. Ein Vertrauensverhältnis, sei es zum Veranstalter, sei es zum Verband, spielt dabei keine Rolle⁹⁵.

4.6 Irrtum und Vermögensdisposition

Das Preisgericht bzw. der Veranstalter irren infolge der (arglistigen) Täuschung darüber, dass der Athlet den 100m-Lauf seinen Reglementen entsprechend gewonnen hat bzw. korrekt zum Wettkampf angetreten ist. Dieser Irrtum bewegt den Veranstalter zur Auszahlung des Startgeldes sowie der Zusprechung der Siegerprämie. Ihm passiert dasselbe wie der Moderatorin der Sendung "Risiko", welche dem Betrüger den ertrogenen Gewinn zusprach⁹⁶. Das zynische Argument, bei jeder guten sportlichen Leistung sei an ihrem dopingfreien Zustandekommen zu zweifeln, vermag den Irrtum nicht auszuschliessen; auch wer zweifelt kann irren⁹⁷.

Die Vermögensdisposition ist eine kausale Folge des Irrtums und gibt hier zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

4.7 Vermögensschaden

Der Tatbestand des Betrugs ist nur erfüllt, wenn die Vermögensdisposition zu einem Schaden - sei es beim Verfügenden oder bei einem Dritten - führt. Ein Schaden ist dann gegeben, wenn sich im Vergleich zwischen der effektiven Gesamtvermögenslage und der hypothetischen Vermögenslage unter der Annahme, dass die Erklärung des Täters wahr war, eine Vermögensdifferenz zum Nachteil des Opfers ergibt⁹⁸.

4.7.1 Vermögensschaden des Veranstalters

SCHMITT⁹⁹ argumentiert, dem Veranstalter entstehe kein Schaden, da sein Vermögen auf jeden Fall nach dem Wettkampf um die ausgesetzten Preisgelder vermindert ist. Dies mit dem Argument, der Anspruch auf Ausrichtung der Prämie bestehe in der Reihenfolge, wie sie das Preisgericht festgesetzt hat, bis zu einer allfälligen nachträglichen Disqualifikation des gedopten Athleten. Allein eine erhebliche Gefährdung des Rückforderungsanspruches reiche aus um einen Schaden zu begründen.

Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen¹⁰⁰. Massgebend für die Beurteilung des Schadens ist der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes. Das Preisgericht legt die Gewinner fest, worauf dem gedopten Athleten ein obligatorischer Anspruch auf Zahlung der Siegerprämie ent-

⁹⁵ Etwa im Gegensatz zu BGE 118 IV 36, wo ein Angestellter mit Kollektivunterschrift das in jahrelanger Zusammenarbeit mit seinem Bürokollegen entstandene Vertrauensverhältnis dazu missbrauchte, die von ihm benötigte Zweitunterschrift für unrechtmässige Vermögensdispositionen einzuholen.

⁹⁶ BGE 126 IV 165, 169. Im ersten Fall flog der Schwindel nicht auf und die Auszahlung erfolgte. Beim zweiten Mal schöpften die Organe des Schweizer Fernsehens Verdacht, da der Täter die Antwort auf die übernächste Frage zu früh gab und es kam nicht zur Auszahlung des Gewinns, sondern zur Einleitung eines Strafverfahrens.

⁹⁷ ARZT, BSK II, Art. 146 StGB N 74 ff.; GROTZ, S. 94.

⁹⁸ TRECHSEL, Art. 146 StGB, N. 21.

⁹⁹ SCHMITT, Perspektiven 2, S. 63. So auch GROTZ, S. 95.

¹⁰⁰ Illustrativ auch das Argument von SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 5 Fn. 39: Wer seinen abwesenden Neffen Dimitri beschenken will und für den Fall, dass er nicht wieder auftaucht, die Summe einem Dritten verspricht, ist geschädigt, wenn ein falscher Dimitri sich für den Neffen ausgibt und die Schenkungssumme kassiert.

steht. Damit ist der Betrug vollendet. Beendet ist er mit Erlangung der Bereicherung¹⁰¹. Zwar entsteht dem betrogenen Veranstalter ein Rückforderungsanspruch, wenn die Dopingschwinnerei auffliegt - dies liegt jedoch in der Natur des Vermögensdelikts und kann nicht als Argument für den Ausschluss eines Vermögensschadens beigezogen werden¹⁰². Dem Schweizer Fernsehen ist auch ein Rückforderungsanspruch gegen den unlauteren Quizteilnehmer entstanden. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil ausdrücklich fest, dass der Veranstalter der Sendung einen zivilrechtlich geschützten Anspruch auf Ausgleich des erlittenen Nachteils hat und *mit der Auszahlung an Unberechtigte einen Vermögensschaden erlitten hatte*¹⁰³. Vorliegend geht der Veranstalter das Risiko einer Doppelzahlung ein, da er dem Zweitplatzierten im Falle einer Disqualifikation des Siegers ein höheres Preisgeld schuldet, als dieser für den zweiten Platz bereits erhalten hat¹⁰⁴. Schon dieses Risiko und die damit verbundenen Aufwendungen stellen einen Schaden dar. Ginge man von der Annahme aus, dass ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Täter einen Schaden ausschliesse, könnte bei einem solventen Täter nie ein Vermögensschaden entstehen. SCHMITT¹⁰⁵ geht bei ihrer Überlegung wohl von der bundesgerichtlichen Rechtssprechung zum Darlehensbetrug aus, wonach eine erhebliche Gefährdung des Rückforderungsanspruches vorausgesetzt ist, um einen Vermögensschaden anzunehmen¹⁰⁶. Bei einer Darlehenssituation leiht der Leiher dem Borger Geld, welches inklusive Zins zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuzahlen ist. Der Rückforderungsanspruch ist also bereits Vertragsinhalt und der Vermögensschaden liegt in einer minderen Sicherheit des Darlehens während der Vertragsdauer, als der Darleiher bei Vertragsabschluss angenommen hatte. In unserem Fall zahlt der Veranstalter Geld aus in der Annahme, eine vertragskonforme Gegenleistung erhalten zu haben, was jedoch infolge verbotener Leistungssteigerung des Athleten nicht der Fall ist. Der Rückforderungsanspruch des Veranstalters entsteht erst in einem Zeitpunkt, in dem der Betrug bereits beendet ist und ist somit nicht mit der Situation des Darlehensbetrugs vergleichbar.

Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass dem Veranstalter mit Auszahlung an den infolge Dopings unberechtigten Athleten ein Vermögensschaden erwächst.

4.7.2 Vermögensschaden des Konkurrenten

Der Konkurrent, welcher vom Gedopten geschlagen wurde, erhält eine tiefere oder gar keine Prämie, obwohl er darauf einen Anspruch hätte. Zwischen dem Zweitplatzierten und dem Sieger besteht aber kein Rechtsverhältnis¹⁰⁷. Wird der Erstplatzierte zu einem späteren Zeitpunkt disqualifiziert, rückt der Zweite auf seinen Platz nach und es entsteht ihm ein Anspruch gegen den Veranstalter auf Auszahlung des Differenzbetrages, in unserem Grundbeispiel USD 10'000 (Siegerprämie von USD 25'000 abzüglich Prämie des Zweitplatzierten von USD 15'000). Es liegt ein Dreiparteienverhältnis vor, welches der Konstellation im Prozessbe-

¹⁰¹ TRECHSEL, Art. 146 StGB, N. 25.

¹⁰² Anders GROTZ, S. 95, der die Gefährdung des Vermögens des Veranstalters darin sieht, dass der Athlet im Zeitpunkt der Rückforderung insolvent sein könnte und davon ausgeht, dass er die Prämie in einem derart kurzen Zeitraum nicht verbraucht haben wird.

¹⁰³ BGE 126 IV 165, 175 E. 3a.

¹⁰⁴ SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 5.

¹⁰⁵ A.a.O.

¹⁰⁶ BGE 102 IV 84, 88 E. 4. Vgl aber SCHUBARTH, Vermögensschaden, S. 73 f., welcher in ausführlicher Auseinandersetzung mit der bundesgerichtlichen Rechtssprechung aufzeigt, dass an die geforderte Gefährdung im Allgemeinen sehr geringe Anforderungen gestellt werden und teilweise die abstrakte Möglichkeit eines Schadenseintrittes für die Annahme eines Vermögensschadens genügt.

¹⁰⁷ Anders SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 5, der davon ausgeht, dass die Teilnehmer eines Wettkampfes auch gegenüber der Mitkonkurrenten erklären, die Teilnahmebedingungen einzuhalten und dadurch das Entstehen eines Rechtsverhältnisses konstruiert.

trug¹⁰⁸ nahe kommt. Das Preisgericht entscheidet aufgrund der gemessenen Leistungen, wer der Sieger ist. Erlangt der Sieger den Zuspruch des Gewinnes wie oben dargelegt durch arglistige Täuschung des Preisgerichts, entscheidet dieses in der Sache falsch. Die vermeintlich geschlagenen Athleten sind durch diese Verfügung geschädigt, wären sie doch alle um einen Rang besser platziert und hätten somit Anspruch auf eine höhere Prämie.

Das Argument, der geschlagene Konkurrent verfüge aufgrund des Irrtums über die Dopingfreiheit seines Konkurrenten über *sein eigenes Vermögen*, indem er es unterlässt, seinen Anspruch auf die Siegerprämie geltend zu machen¹⁰⁹, erscheint zirkelschlüssig. Korrekt wurde festgestellt, dass der Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrages erst mit Disqualifikation des Siegers entsteht¹¹⁰. Dem Zweiklassierten nützt es gar nichts, wenn er die Täuschung durchschaut, da er selber keine Verfügungsmacht hat. Genau darin liegt aber das Schadenselement für den Konkurrenten. Der Zweitplatzierte hätte - wie es dem Prozessgegner beim Prozessbetrug ergeht - bei korrektem Entscheid des Preisgerichts Anspruch auf die Siegerprämie gehabt¹¹¹. Der Täter hat den Getäuschten (Preisgericht) somit zu einem vermögensmindernden Verhalten bestimmt. Art. 146 Abs. 1 StGB sieht denn diese Variante auch ausdrücklich vor ("wer... sich selbst oder *einen andern* am Vermögen schädigt..."). Das Bundesgericht erachtet den Betrug am Prozessgegner mit Urteilsfällung des Gerichts als vollendet, selbst wenn es noch zu vollstrecken ist¹¹². Zieht man die Parallele zum Dopingfall, ist der Betrug gegenüber dem Konkurrenten wie gegenüber dem Veranstalter mit Ausfertigung der Rangliste vollendet¹¹³.

Der Vorbehalt, es bestehe keine Stoffgleichheit zwischen Verfügung und Schaden¹¹⁴, schlägt fehl. Der Konkurrent wird gerade durch die Auszahlung der USD 25'000 an den vermeintlichen Sieger geschädigt, hätte *er* wie oben dargelegt doch diesen Betrag bei korrektem Schiedsentscheid erhalten sollen.

In Anwendung der Rechtssprechung zum Prozessbetrug wird man davon auszugehen haben, dass auch den Konkurrenten ein Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB entsteht.

Nicht mehr erfasst ist wohl der Schaden einer verlorenen Chance. Diese Problematik ist bei Wettkämpfen aktuell, welche im Turniermodus ausgetragen werden. Beispielsweise beim Fechten, Tennis, Ringen etc. wird in einem Tableau gespielt. Wer sich gegen einen gedopten Spieler geschlagen geben muss, wird nicht für die nächste Runde qualifiziert. Dadurch entgeht ihm auch die Chance, noch einmal eine Runde weiterzukommen. Solche entgangene Chancen sind aber bereits zivilrechtlich sehr umstritten.

Noch ein anderer Fall liegt vor, wenn ein Athlet infolge einer Niederlage seine Führung in einer Weltrangliste oder in unserem grundbeispiel die Nomination für den Golden League Jackpot abgeben muss. Angenommen, unser Zweitplatzierte hat Ende Saison vier von sechs

¹⁰⁸ Ausführlich BGE 122 IV 197, 202 ff. E. 2c, Änderung der Rechtssprechung; SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 6.

¹⁰⁹ SCHMITT, Perspektiven 2, S. 64.

¹¹⁰ A.a.O.

¹¹¹ Der Dritte, dem eine Summe versprochen wurde, wenn Neffe Dimitri nicht auftaucht, ist geschädigt, wenn ein falscher Dimitri den Schenker über seine Identität täuscht und die Schenkung erhält. Sein Schaden besteht in der Summe, die dem falschen Neffen ausbezahlt wird. Stoffgleichheit ist in diesem Beispiel ebenfalls vorhanden.

¹¹² BGE 122 IV 197, 203 E. 2c.

¹¹³ Die selben Überlegungen gelten beim Betrug gegenüber dem Veranstalter, wenn das Preisgericht nicht von ihm selber gestellt wird.

¹¹⁴ SCHMITT, Perspektiven 2, S. 64 Fn. 18 mit Hinweisen.

Meetings gewonnen, fälschlicherweise aber nicht das "Weltklasse Zürich", vergibt er damit seine Teilnahme am CHF 500'000-Jackpot und erleidet damit einen empfindlichen Schaden. Dieser Schaden stellt keinen Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 StGB dar, da die Stoffgleichheit der Verfügung mit dem Schaden fehlt¹¹⁵.

4.7.3 Vermögensschaden des Sponsors von Prämien

Die UBS überlässt beispielsweise demjenigen Athleten, der an "Weltklasse Zürich" einen Weltrekord erreicht, 1 Kilogramm Gold. Dabei handelt es sich um eine Sonderprämie, welche nicht in jedem Fall ausbezahlt wird, sondern nur, wenn eine bestimmte Leistung erbracht wird. Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Schlussfolgerung einfach: mit gedoptem Erreichen eines Weltrekordes täuscht der Athlet den Prämiensponsor über das korrekte Zustandekommen seiner Leistung. Der Sponsor verfügt in seinem Irrtum über die Prämie, welche beim gedopten Athleten als Bereicherung zu Buche schlägt¹¹⁶. Der Betrug ist mit der Auszahlung der Prämie beendet.

4.7.4 Vermögensschaden des Sponsors des Athleten

Schwieriger präsentiert sich die Lage beim Sponsor des Athleten. Das Sportsponsoring hat im Jahre 2003 ein Volumen von ca. 1,7 Milliarden Euro erreicht¹¹⁷. Dieser Betrag dürfte inzwischen infolge der guten wirtschaftlichen Lage massiv zugenommen haben und weiter zunehmen. Ein Sportler hat einen Marktwert. Aufgrund dieses Wertes schliesst ein Unternehmen mit dem Sportler einen Vertrag ab, wobei der Sponsor finanzielle Unterstützung verspricht und der Athlet im Gegenzug mit dem Logo des Förderers an Wettbewerben, Interviews, Spezialanlässen usw. aufzutreten hat. Wichtig für den Sponsor ist der Imagetransfer, weshalb ihm unter anderem die Dopingfreiheit des Sportlers eine grosse Rolle spielt. Er sucht sich einen Athleten aus, der zu seinem Produkt passt und von dem er hofft, er werde künftig damit assoziiert. Beispiele sind Emmi mit Roger Federer, Granador mit André Bucher, V-Zug mit Martina Hingis. Ist der Athlet nun in einen Dopingskandal verwickelt, erhält der Sponsor zwar viel Publicity, was seine Werbepresenz unter Umständen sogar steigert, er erleidet aber einen negativen Imagetransfer.

Angenommen der Athlet ist bereits beim *Abschluss des Vertrages gedopt*, entspricht die Situation einem Anstellungsbetrug¹¹⁸. Es ist anzunehmen, dass der Sponsor kein Vertragsverhältnis mit dem Athleten eingegangen wäre, hätte er um seine Dopingpraktiken gewusst. Dazu kommt, dass der Sportler kaum je einen so guten Marktwert erlangt hätte, wäre er nicht im Vorfeld gedopt gestartet. Die Leistung der Athleten ist für den Sponsor subjektiv nicht gleich viel wert, wie wenn sie ohne Doping erbracht worden wäre. Unterlässt der Sportler weitere Dopinghandlungen, wird er nicht mehr fähig sein, an die Leistungen, aufgrund welcher der Sponsoringvertrag abgeschlossen wurde, heranzukommen¹¹⁹. Dopt er weiter, trägt der Sponsor das Risiko eines negativen Imagetransfers. Allerdings ist das Geschäft für ihn so lange ein positives, wie der Athlet gute Leistungen erbringt und nicht auffliegt. Bei Risikogeschäften ist die Leistung des Täters dann nicht vollwertig, wenn dem Opfer ein ihm unerwünschtes (und

¹¹⁵ Als Parallele zum Prozessbetrug folgendes Beispiel: Der Richter entscheidet infolge Täuschung, dass der falsche Dimitri der Erbe des Onkels ist und spricht ihm die Erbmasse zu. Im Fall, dass der richtige Erbe den Prozess gewonnen hätte, hätte er seine Angebetete heiraten können. Ihr Vater hat ihm einen Ferrari als Mitgift versprochen. Aus der Heirat wird infolge des verlorenen Prozesses nichts, aus dem Ferrari ebenfalls nicht. Der Schaden, als der entgangene Ferrari, ist nicht der Verfügung des Richters zuzurechnen. Gleich verhält es sich mit der Teilnahme des Athleten am Jackpot.

¹¹⁶ So auch SCHMITT, Perspektiven 2, S. 63 Fn. 7.

¹¹⁷ GROTZ, S. 96.

¹¹⁸ So auch GROTZ, S. 96.

¹¹⁹ Vgl. CHERKEH/MOMSEN, S. 1748 f.

unbekanntes) Risiko auferlegt wird¹²⁰. Jede über die allgemeinen Risiken hinausgehende Vermögensgefährdung führt dazu, dass ein Vermögen geringer bewertet werden muss. Das Ausmass der Gefährdung ist bei der Höhe der Wertberichtigung oder Rückstellung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung ersichtlich. Geringfügige Risiken verlangen keine Rückstellungen und sind bilanzmässig vernachlässigbar¹²¹. Investiert der Sponsor in einen gedopten Athleten, erhält er nicht die gewünschte Gegenleistung. Er müsste bei Kenntnis des Sachverhalts Rückstellungen vornehmen oder einfacher gesagt, der Sportler ist überbezahlt, weil er objektiv einen geringeren Marktwert hat. Der Sportler erhält die ihm zugesagte Vergütung trotz seiner subjektiv unmöglichen Leistungsfähigkeit, worin auch der Schaden des Sponsors liegt¹²².

Beginnt der Athlet sich erst *nach Abschluss des Vertrages* zu dopen, unterlässt er die ihm verbandsrechtlich auferlegte Deklaration von verbotenen Substanzen. Diese Pflicht reflektiert auf den Sponsoringvertrag. Der Sponsor darf wie oben dargelegt davon ausgehen, dass sein Athlet nicht gedopt ist. Beginnt der Athlet nun zu dopen, trifft ihn eine Aufklärungspflicht gegenüber seinem Sponsor; er befindet sich in einer Garantenstellung. Der Vermögensschaden liegt in der irrtumsbedingten Weiterbezahlung einer Leistung, zu der der Sponsor nicht mehr verpflichtet wäre¹²³.

4.7.5 Vermögensschaden des Zuschauers

Definitiv zu weit ginge die Annahme, dass auch der Zuschauer, welcher darüber getäuscht wird, dass der Athlet seine Leistung ohne Einsatz von leistungssteigernden Methoden erbringt, einen Vermögensschaden bezüglich seines Eintrittsgeldes erleidet. Der Zuschauer steht mit dem Veranstalter in einem Vertragsverhältnis. Der Athlet mag auch den Zuschauer über seine Dopingfreiheit täuschen, allerdings steht deren Vermögensverfügung (Kauf der Eintrittskarte) in keinem Zusammenhang dazu, es fehlt ein Motivationszusammenhang. Im Übrigen tritt beim Athlet keine Bereicherung ein¹²⁴, es fehlt die Stoffgleichheit.

4.8 Subjektiver Tatbestand

Subjektiv wird für die Bejahung des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB Vorsatz sowie die Absicht ungerechtfertigter Bereicherung gefordert.

4.8.1 Vorsatz

Der Täter muss den für den objektiven Tatbestand notwendigen Zusammenhang von der Täuschung bis hin zum Schaden zumindest in seinen Umrissen wollen¹²⁵. Eventualvorsatz genügt dabei. "Vergisst" ein Sportler, dass er ein bestimmtes Medikament nicht einnehmen darf, führt dies verbandsrechtlich zu einer Sperre wegen des "Strict-Liability"-Grundsatzes. Im Strafverfahren muss ihm aber nachgewiesen werden, dass er bewusst trotz Einnahme des reglements-widrigen Mittels an den Start eines Rennens ging. Behauptet er beispielsweise, ein Unbekannter habe ihm die Substanz in die Zahnpasta gemischt¹²⁶, so hat die Strafverfolgungsbehörde nachzuweisen, dass es nicht so war.

¹²⁰ ARZT, BSK II, Art. 146 StGB N. 104.

¹²¹ SCHUBARTH, Vermögensschaden, S. 76.

¹²² So auch GROTZ, S. 65; SCHMITT, Perspektiven 2, S. 65.

¹²³ SCHMITT, Perspektiven 2, S. 65.

¹²⁴ SCHMITT, Perspektiven 2, S. 64; CHERKEH/MOMSEN, S. 1748.

¹²⁵ ARZT, BSK II, Art. 146 StGB, N. 129.

¹²⁶ So geschehen im Fall Dieter Baumann, in dessen Zahnpasta das anabole Steroid Nandrostendion (Nandrolon) gefunden wurde.

4.8.2 Bereicherungsabsicht

Der Athlet wird geneigt sein, das Argument ins Feld zu führen, er sei wie die alten Olympioniken für Ruhm und Ehre zum Wettkampf angetreten, nie aber habe er sich bereichern wollen¹²⁷. Dem ist zu entgegenen, dass der Begriff der Bereicherungsabsicht in der Rechtsprechung in einem weiten Sinne verwendet wird. Er meint nicht die Identität von Handlungsziel und Verwirklichungswillen. Eventualabsicht genügt, weshalb die Verfolgung weitergehender Zwecke die Bereicherungsabsicht nicht ausschliesst. Zumal man sich im Bereich des Berufssports bewegt, dürfte immer die Hoffnung auf ein Preis- oder die Erlangung eines Startgeldes Teil der Motivation des Athleten sein. Sollte sich ein Gericht vom Gegenteil überzeugen lassen, käme es nicht umhin, die Frage zu prüfen, ob die Betreuer des ehrenvollen Athleten ihn als mittelbaren Täter für ihre eigenen Zwecke missbraucht haben.

4.9 Bestimmtheitsgebot

4.9.1 Dopinglisten

Nulla poena sine lege - Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt (Art. 1 StGB). Zwischen den diversen Dopinglisten ist eine gewisse Unübersichtlichkeit entstanden. Nicht alles, was derzeit verboten ist, wirkt leistungssteigernd¹²⁸. Zu berücksichtigen ist, dass den Bestimmungen im Sportförderungsgesetz und der Dopingmittelverordnung Reflexwirkung zukommt¹²⁹. Die Schweiz verfügt somit über gesetzliche Verbote von Dopingmitteln, weshalb der Einwand, die verbotenen Substanzen und Methoden seien nicht gesetzlich geregelt, nicht zu greifen vermag. Im Übrigen liegt dieselbe Situation vor, wie wir es vom Betäubungsmittelgesetz her kennen. Das zuständige Departement passt die Listen der verbotenen Substanzen nach Bedarf an. Im Gegensatz dazu ist im Dopingbereich sogar eine höhere Regelungsdichte gegeben, verpflichten sich die Sportler doch ausdrücklich gegenüber ihrem Verband, die Dopinglisten zu respektieren und den (medizinisch indizierten) Konsum offenzulegen.

4.9.2 Kausalität Doping/Leistung

Weiter darf man sich fragen, ob im Strafverfahren nachzuweisen ist, dass die angewendete Dopingsubstanz kausal für die erreichte Leistung ist. Dies kann m.E. nicht der Fall sein. In der Analogie zum "Quizentscheid" hätte der Kandidat einwenden können, er habe die Antworten zu den Fragen selber gewusst; das Vorwissen der Antworten habe ihm somit nichts genutzt. Dass dieser Einwand unbeachtlich ist, wird auch jeder Lehrer, der bei einem Schüler einen Spick findet, nachvollziehen können.

Die Anwendbarkeit des Betrugstatbestandes liegt in der Täuschung über den reglements-konformen Antritt zum Wettkampf. Der Athlet hätte in seinem Zustand nicht zum Wettkampf antreten dürfen und ist nachträglich zu disqualifizieren. Auch wenn ihm das Doping nichts nützt oder er trotz Doping nur letzter wird, ändert das nichts an seiner Disqualifikation. Allenfalls erzielt er kein Preisgeld, weshalb es zu keiner Vermögensverfügung kommt. In dieser Konstellation wäre aber immer noch zu prüfen, ob ein versuchter Betrug gegeben ist.

¹²⁷ So auch SCHMITT, Perspektiven 2, S. 64, die der Ansicht ist, die unrechtmässige Bereicherung sei zweifelhaft, wenn der Sportler in erster Linie eine Bestleistung zu erzielen versucht und die Prämie nicht als notwendiges Ziel anstrebt.

¹²⁸ JÖRGER, Strafbarkeit, S. 206 f.

¹²⁹ SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 4.

5. Täterkreis

5.1 Haupttäter

Haupttäter ist in der vorliegenden Konstellation der *Athlet*, der um die angewandte Dopingmethode weiss und Bereicherungsabsicht hat. Möglich ist der Fall der Mittäterschaft, z.B. mit dem Trainer oder einem anderen Betreuer.

5.2 Mittelbarer Täter

Vorstellbar ist die Konstellation, dass der Athlet nichts von der ihm verabreichten Substanz weiss oder wissen müsste. Züchtet sich ein Trainer einen Starathleten, um mit ihm viel Geld zu verdienen, ist zu prüfen, ob er als mittelbarer Täter in Frage kommt. Auch bei ihm muss der Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandselemente erfüllt sein.

5.3 Gehilfe

Verabreicht der Arzt dem Athleten eine verbotene Substanz oder wendet er eine verbotene Methode im Auftrag des Athleten oder seiner Betreuer an, so macht er sich der Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB schuldig.

Gehilfenschaft ist auch zwischen Vollendung und Beendigung des Betrugs möglich. Vollenendet ist der Betrug z.B. dann, wenn das Preisgericht über seine Platzierung entschieden hat. Muss der Athlet anschliessend zur Dopingkontrolle und erhält er von einem Dritten Hilfe bei der Maskierung der verbotenen Substanz im Urin, handelt diese Drittperson ebenfalls als Gehilfin.

5.4 Anstifter

Als Anstifter im Sinne von Art. 24 StGB kommen alle Personen im Umfeld des Athleten in Frage. Eine Anstiftung ist so lange möglich, als der Täter nicht zu der konkret verübten bzw. bestimmten Tat entschlossen war¹³⁰. Da es sich beim Betrug um einen Verbrechenstatbestand handelt, ist bereits die versuchte Anstiftung strafbar (Art. 24 Abs. 2 StGB). Einerseits deckt dies Konstellationen ab, wo der Athlet sich nicht anstiften lässt, aber auch solche, wo der Sportler bereits einen Betrugsvorsatz hat und keiner Anstiftung bedarf (*omnimodo facturus*).

6. Geschädigte

Die Opfer können ihre Ansprüche gegen den gedopten Athleten adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Der Kreis möglicher Geschädigter kann sehr gross sein, weshalb im Laufe des Verfahrens immer mehr Geschädigte auftreten werden. Je nach Strafprozessordnung haben sie auch prozessuale Rechte. So sind die Geschädigten im Kanton Schwyz gemäss §17 lit. b der Strafprozessordnung Partei im Verfahren, sofern sie erklären, Parteirechte ausüben zu wollen. Das bedeutet, dass ihnen Teilnahmerechte an Prozesshandlungen zukommen und sie die Möglichkeit haben, Rechtsmittel zu ergreifen.

¹³⁰ BGE 128 IV 11, 14 f. E. 2a.

Zusätzlich haben die Geschädigten unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Verwendung der vom Verurteilten zu zahlenden Geldstrafe sowie eingezogener Gegenstände und Vermögenswerte zu ihren Gunsten zu beantragen (Art. 73 StGB).

7. Gewerbmässigkeit

Zwar ist das Phänomen Doping nicht beschränkt auf die Spitzenathleten, doch wird ein Vermögensdelikt in der Regel erst dann aktuell, wenn der Athlet ein so hohes Niveau erreicht hat, dass er den Sport zumindest teilweise berufsmässig ausübt. Aus diesem Grund wird meistens der erhebliche Verdacht im Raum stehen, der Sportler handle gewerbmässig. Art. 146 Abs. 2 StGB sieht für die Gewerbmässigkeit eine Qualifikation vor. Der Strafrahmen steigt auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren und Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen.

8. Zuständigkeit

8.1 Sachlich

Die Strafverfolgung ist grundsätzlich Sache der Kantone, wobei diese bei der Organisation ihrer Strafverfolgungsbehörden frei sind (Art. 339 StGB). Es gibt Kanton, wie den Kanton Schwyz, wo ein Verstoss gegen das SFG vom Bezirksamt untersucht wird, ein Betrug mit einem Deliktsbetrag ab CHF 12'000 aber in die Zuständigkeit des kantonalen Verhöramts fällt¹³¹. Ein Fall für die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 337 StGB ist vorstellbar, wenn einzig der Erfolg in der Schweiz eingetreten ist und die Beteiligten massgeblich im Ausland weilen. In Deutschland ist der Ruf nach Schwerpunktstaatsanwaltschaften laut geworden¹³². Bei grösseren Staatsanwaltschaften sind Verfahren wegen Verstössen gegen das Arzneimittelgesetz in der Betäubungsmittelabteilung angesiedelt. Die polizeilichen Ermittlungen werden meist von Zollfahndungsämtern geführt, weil sich die Verfahren oft aus Einfuhrverstössen entwickeln.

8.2 Örtlich

Die örtliche Zuständigkeit beurteilt sich nach den allgemeinen Regeln von Art. 340 ff. StGB. In der Regel liegt er am Begehungsort (Wettkampfstätte) oder bei einer Auslandtat am Erfolgsort (Sitz des Veranstalters, Sponsor).

9. Praktische Auswirkungen der Anwendbarkeit des Betrugstatbestandes - Ermittlungstaktik

Der erste Angriff der Untersuchungsbehörde wird von anderen Überlegungen geprägt sein, wenn sie wegen Betrugs ermittelt, als wenn sie einen Verstoss gegen das Sportförderungsgesetz auf dem Tisch liegen hat. Nebenstrafrecht ist den meisten Strafverfolgern ein Gräuel, ausgenommen die alltäglich angewendeten, wie das Betäubungsmittel- oder das Strassenverkehrsgesetz. Ein Vermögensdelikt ist zumindest in seinen Strukturen bekannt, auch wenn, wie in andern Fällen, Spezialwissen notwendig wird.

¹³¹ § 36 i.V.m. § 23 der Gerichtsordnung des Kantons Schwyz, SRSZ 231.110.

¹³² Z.B. DURY, S. 145.

9.1 Anfangsverdacht

Kaum je wird ein Strafverfahren infolge einer Anzeige eines Insiders erfolgen, ebenso wenig wie im Betäubungsmittelbereich, dazu sind die Interessen der Beteiligten zu konvergent.

Ein Anfangsverdacht kann z.B. durch die Meldung von Zollbehörden entstehen, es sei eine grosse Lieferung von Anabolika oder EPO aufgegriffen worden. Geht die Lieferung an einen Arzt oder Trainer, wird er in erster Linie unter Verdacht wegen Verstosses gegen das SFG stehen. Ist bekannt, dass er Spitzenathleten betreut, sollte er auch als Teilnehmer eines Betrugs ins Visier genommen und Ermittlungen gegen die entsprechenden Athleten angehoben werden.

In vorliegendem Fall läge es am Verband, unmittelbar nach Kenntnis der positiven Probe die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

9.2 Beweiserhebung

In unserem Grundfall wird die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vorerst für den Starathleten zuständig sein. Dieser wird sich jedoch unterdessen längst nicht mehr in Zürich befinden. Haben das Labor und die zuständigen Verbandsleute schnell gearbeitet, besteht die Möglichkeit, dass die Anzeige kurz vor dem nächsten Golden League Meeting, welches in Berlin stattfindet, eintrifft. Handelt die Staatsanwaltschaft nicht umgehend, ist die Saison abgeschlossen und der Athlet wird zurück in die USA reisen und innert nützlicher Frist nicht mehr für die Strafverfolgungsbehörden in Europa greifbar sein. Entweder werden nun alle Hebel der Rechtshilfe in Bewegung gesetzt oder man versucht die deutschen Kollegen mit der Übermittlung der Strafanzeige dazu zu bewegen, selber ein Strafverfahren gegen den Fehlbaren zu eröffnen.

9.3 Zwangsmassnahmen

Als erste Massnahme werden die Durchsuchung der Hotelzimmer des Athleten und dessen Betreuer notwendig sein. Dabei ist der Fundort aller Medikamente zu dokumentieren und allenfalls unter Beizug des Kantonsapothekers zu sichten. Erhärtet sich der Verdacht, wird mit Vorteil eine Blut- und Urinprobe beim Beschuldigten abzunehmen sein. Es ist darauf zu achten, einen Dolmetscher mitzunehmen, um sprachlichen Problemen vorzubeugen¹³³.

Weiter kann die Durchsuchung der Räumlichkeiten des behandelnden Arztes aufschlussreich sein. Es ist zu empfehlen, ähnlich einer Durchsuchung einer Anwaltskanzlei, den Kantonsarzt oder -apotheker beizuziehen. Erstens wird er verbotene Substanzen erkennen können, zweitens kann er die Triage zwischen verfahrensrelevanten und anderen Akten vornehmen. Damit umschifft man Vorwürfe wegen der nicht gehörigen Beachtung des Berufsgeheimnisses.

Unter Umständen sind die involvierten Personen vorübergehend in Untersuchungshaft zu nehmen mit dem besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr.

Um festzustellen, wie weit zurück die betreffenden Substanzen angewendet wurden, können unter Umständen Blutproben beim Verband ediert werden. Der Schweizerische Triathlonverband beispielsweise führt regelmässige so genannte Medical Days durch. Die Athleten sind

¹³³ Insbesondere wenn es sich beim Athleten z.B. um einen Kenianer handelt, der nicht gut englisch kann, dürfte dies auf die Schnelle eine Herausforderung sein.

verpflichtet, ihr Blut an diesen Zusammenzügen auf Volumen, virale Infekte etc. testen zu lassen. Ebenfalls sind alle drei Monate Blutproben einzureichen. Allerdings stellt sich unter Umständen die Frage, ob diese Proben im Prozess verwertbar sind, da unter Umständen ein Beweisverwertungsverbot entgegenstehen könnte¹³⁴. M.E. besteht kein Beweisverwertungsverbot, da der Beweis nicht illegal erhoben wurde. Der Verband kennt genaue Vorgaben, wie diese Proben zu erheben sind. Der Beweiswert wird allerdings nur dann ein grosser sein, wenn gewisse Mindeststandards bei der Erhebung und Aufbewahrung der Proben eingehalten wurden.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Sperrung von Konten des Athleten, je nach Lage auch der Betreuer. Bereits bekannt sind die Angaben betreffend der Konten, auf welche Antrittsgelder und Siegerprämien überwiesen worden sind. Ebenfalls ist sich die Frage zu stellen, ob noch weitere Vermögenswerte im Hinblick auf eine eventuelle Einziehung zu beschlagnahmen seien.

9.4 Katalogtat

9.4.1 Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Betrug im Sinne von Art. 146 StGB figuriert unter den Katalogstraftaten von Art. 3 Abs. 2 lit. a BÜPF. Diese Tatsache eröffnet im Gegensatz zu einem Verfahren wegen Verstosses gegen das SFG neue Möglichkeiten für die Ermittler. Es können so vor einem Zugriff intensivere Umfeldabklärungen gemacht oder nach einem Zugriff die Reaktion verdächtiger Personen überwacht werden. Insbesondere von Interesse sind Kontakte zum behandelnden Arzt. Dabei ist zu beachten, dass er Träger eines Berufsgeheimnisses ist.

Auch die rückwirkende Auswertung insbesondere von SMS und e-Mail-Verkehr dürften von Interesse sein. Gewisse Daten können unter Umständen auch bei der Auswertung des PCs erhältlich gemacht werden.

9.4.2 Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE)

Art. 4 Abs. 2 lit. a BVE sieht dem Betrug als Katalogstraftat vor. Allerdings dürfte ein V-Mann nur zum Einsatz kommen, wenn sich im Verlaufe der Ermittlungen eine eigentliche Organisation herauskristallisiert, die es zu unterwandern gilt.

9.4.3 Geldwäschereivortat

Art. 305^{bis} StGB definiert als Vortat für Geldwäschereidelikte Verbrechen. Im Gegensatz zur Strafbestimmung des SFG ist der Betrug ein Verbrechenstatbestand und somit als Geldwäschereivortat geeignet. Dies hat zur Folge, dass sich jeder, der im Wissen um die deliktische Herkunft der Vermögenswerte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Ermittlung der Vermögenswerte zu erschweren, sich der Geldwäscherei strafbar macht. Dabei hat der Vorsatz ein doppeltes zu sein. Der Täter muss wissen oder zumindest annehmen können, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen. Zudem braucht es mindestens Eventualvorsatz bezüglich der Erschwerung der Ermittlung der Herkunft und der Einziehung der Vermögenswerte¹³⁵.

¹³⁴ So zumindest DURY, S. 139 für die Verhältnisse in Deutschland.

¹³⁵ Vgl. ACKERMANN, S. 568 N. 392.

9.5 Stellung des Sportlers im Prozess

Im Gegensatz zu einer Untersuchung wegen Verstosses gegen das SFG ist der Athlet im Strafverfahren wegen Betrugs Angeschuldigter und hat das Recht, die Aussage zu verweigern. Das Argument, dass dies die Möglichkeiten der Strafverfolgung einschränkt, überzeugt nur in der Theorie¹³⁶. Oskar Camenzind hat sich im Verfahren gegen Unbekannte Täterschaft, m.E. zu Recht, auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Zwar wurde die darauf erfolgte Einstellung des Verfahrens vom Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Schwyz aufsichtsrechtlich aufgehoben und an den zuständigen Untersuchungsrichter des Bezirksamtes Gersau zurückgewiesen. Doch auch die unterdessen ausgesprochene Busse von CHF 500 konnte den ehemaligen Radprofi nicht dazu bewegen, Aussagen gegen seine Dopinglieferanten zu machen¹³⁷. Ebenfalls mit einer Einstellung endete das Strafverfahren im Zusammenhang mit den Lieferanten der Triathlon-Olympiasiegerin Brigitte McMahon¹³⁸. Aus diesen Fällen ist ersichtlich, dass mit der Stellung des Sportlers als Angeschuldigter keine massive Erschwerung des Verfahrens zu erwarten ist.

Der Unterschied liegt darin, dass der Täter Anspruch auf einen amtlichen Rechtsvertreter hat, wenn die strafprozessualen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dies im Gegensatz zu einer Untersuchung nach SFG.

9.6 Sanktionen

9.6.1 Einziehung

Der Athlet wird in der Regel hohe Gewinne aus seiner Betrugstätigkeit ziehen. Man denke nur an die Millionenbeträge, welche Fussballer allein für die Anstellung bei einem Verein verdienen. Art. 70 StGB regelt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind. Gerade die Einziehung dürfte das Mittel sein, die Attraktivität von gedopter Geldschefflung zu mindern, bzw. das Unrecht auszugleichen. Kann nachgewiesen werden, dass der Athlet über Jahre hinweg gedopte Erfolge erzielt hat, kann die einzuziehende Summe gemäss Art. 70 Abs. 5 StGB durch das Gericht geschätzt werden.

Auch Surrogate unterliegen der Einziehung, so z.B. die Villa, welche aus deliktisch erlangten Geldern gekauft wurde. Eine Surrogatseinziehung ist auch möglich, wenn sich der Vermögenswert bei Dritten befindet, sofern kein Ausschlussgrund nach Art. 70 Abs. 2 StGB vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass unter Umständen der Dritte, bei dem sich Surrogate befinden, z.B. der Ehegatte des Täters, welcher das Haus geschenkt bekommen hat, sich der Geldwäscherei strafbar gemacht haben könnte und die Einziehung in einem Verfahren gegen ihn möglich wäre.

9.6.2 Berufsverbot

Mit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB wurden die Bestimmungen zum Berufsverbot abgeändert. Art. 67 StGB sieht neu die Möglichkeit vor, ein bis zu fünfjähriges Berufsverbot auszusprechen, wenn "...jemand in Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes ein Verbrechen oder Vergehen begangen (hat), für das er zu einer Freiheitsstrafe

¹³⁶ JAHN, S. 146.

¹³⁷ Vgl. NZZ am Sonntag vom 3. Dezember 2006, wo der Rechtsanwalt von Oskar Camenzind ankündigt, er werde diesen Entscheid bis vor Bundesgericht, nötigenfalls bis an den Europäischen Gerichtshof, weiterziehen.

¹³⁸ NZZ am Sonntag vom 8. Januar 2006. Da einer der Verdächtigen der von ihr getrennt lebende Ehemann ist, erscheint das Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts nicht problematisch.

von über sechs Monaten oder einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt worden ist...". Neben einer verbandsrechtlichen Sperre läuft der Athlet also grundsätzlich Gefahr, ein strafrechtliches Berufsverbot zu kassieren. Realistischerweise muss das Risiko erstens einer Verurteilung, zweitens eines Strafmasses von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bzw. über 180 Tagessätzen und drittens eines findigen Richters, der Art. 67 StGB anwenden wird, als sehr gering eingestuft werden. Zudem wäre zu entscheiden, ob "Spitzensportler" als Beruf anzusehen ist, was m.E. zu bejahen wäre. Dieser Ansatz zeigt den Verbänden eine Grenze auf. Handeln sie nicht im Rahmen ihrer Kompetenzen, könnte das Strafrecht, das zeitlich nachfolgt, korrigierend eingreifen. Im Rahmen des Verschuldens wäre allerdings eine bereits laufende verbandsrechtliche Sperre zu berücksichtigen.

9.7 Konkurrenzen zum Betrug

9.7.1 Sportförderungsgesetz

Der Täter selber ist bezüglich des Konsums nicht wegen Widerhandlungen gegen das SFG strafbar. Umstritten ist, ob er wegen Anstiftung zu den einzelnen Tathandlungen zu bestrafen sei¹³⁹. Wird die Strafbarkeit wegen Anstiftung bejaht, besteht echte Konkurrenz zum vermögensrechtlichen Betrugstatbestand.

Auf Teilnehmer am Betrug, welche gleichzeitig eine tatbestandsmässige Handlung des SFG erfüllt haben, sind die beiden Bestimmungen parallel anwendbar, da die geschützten Rechtsgüter verschieden sind.

9.7.2 Geldwäscherei

Auch der Athlet könnte sich der Geldwäscherei an den ertrogenen Vermögenswerten strafbar machen. Das Bundesgericht bejaht dies, die herrschende Lehre steht dieser Praxis jedoch mit Verweis auf das Selbstschutzprivileg ablehnend gegenüber¹⁴⁰. Dasselbe gilt für die Teilnehmer an der Vortat, die zudem als Geldwäscher fungieren.

9.7.3 Delikte gegen Leib und Leben

Es kann vorkommen, dass ein Athlet durch Verabreichung von verbotenen Substanzen körperlich schwer geschädigt wird, was insbesondere bei systematischem, über Jahre andauerndem Doping der Fall sein kann. Im Extremfall kann die exzessive Anwendung von vielen Substanzen sogar zu Tod führen¹⁴¹. Es fragt sich, ob die abgebenden Personen sich eines Körperverletzungsdeliktes schuldig gemacht haben. Dies ist sicher dann zu bejahen, wenn die Verabreichung heimlich erfolgt ist. Ansonsten wird zu prüfen sein, wie weit die Einwilligung des Athleten reichte, wobei die Einwilligung in den Tod nicht rechtsgültig möglich ist¹⁴². Lässt sich eine schwere Körperverletzung oder gar eine Tötung nachweisen, besteht infolge der unterschiedlichen Rechtsgüter echte Konkurrenz zu den Tatbeständen des SFG¹⁴³. Dasselbe gilt für die Konkurrenz zum Betrug.

¹³⁹ Dafür ist SCHUBARTH, Dopingbetrug, S. 4. Dagegen hält z.B. JÖRGER, Strafbarkeit, S. 113 f. mit Verweis auf die ratio legis.

¹⁴⁰ Ausführlich ACKERMANN, S. 427 ff., N. 115 ff.

¹⁴¹ Wie im Falle der Siebenkämpferin Birgit Dressel, welche am 10 April 1987 an einem "komplexen toxisch-allergischen Geschehen" im Alter von 26 Jahren verstarb. Die Toxikologische Untersuchung ergab, dass im Todeszeitpunkt über 100 verschiedene Medikamente und Präparate ihre Wirkungen und Nebenwirkungen entfaltet hatten, NZZ vom 7./8. April 2007, S. 62.

¹⁴² DURY, S. 139; SCHMITT, Perspektiven 1, S. 22.

¹⁴³ JÖRGER, Strafbarkeit, S. 130.

10. Ein Blick über die Grenzen

10.1 Deutschland

Das deutsche Recht kennt kein eigenes Antidopinggesetz. Allerdings wird die Frage, ob ein solches einzuführen ist, in der Literatur wie in der Politik rege diskutiert¹⁴⁴. Die einzigen dopingspezifischen Strafbestimmungen sind im Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln¹⁴⁵ (Arzneimittelgesetz) enthalten. Als Arzneimittel zu Dopingzwecken gelten solche, welche die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Wirkstoffe enthalten.

Der sich selbst Dope ist nicht strafbar. Ebenfalls ausgenommen ist die Abgabe der Substanzen für die Behandlung von Krankheiten. Das Verbot ist nicht auf den reglementierten Wettkampfsport beschränkt, kommt also auch im Fitness- und Bodybuilderbereich zur Anwendung. Ebenfalls ist die fahrlässige Begehung erfasst¹⁴⁶.

Das Verfahren gegen Jan Ullrich ist das erste, welches wegen Betrugs geführt wird. Das Resultat wird für weitere Verfahren wegweisend sein und darf mit Spannung erwartet werden. Allerdings ist zu erwähnen, dass das deutsche Recht im Gegensatz zu Art. 146 StGB keine Arglist für die Erfüllung des Betrugstatbestandes voraussetzt.

10.2 Italien

Das italienische Recht kennt seit 2001 ein Anti-Dopinggesetz¹⁴⁷. Die Strafbestimmungen zielen sowohl auf das Sportlerumfeld als auch auf die Sportler selbst. Die Substanzen und Methoden sind in einer Verordnung enthalten. Der medizinisch indizierte Gebrauch ist ausdrücklich erlaubt. Neben dem Dopingvorsatz wird die Absicht gefordert, das Doping zur Leistungssteigerung zu konsumieren oder Manipulationen von Dopingproben vorzunehmen¹⁴⁸.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen kennt Italien als einziges Land den spezifischen Straftatbestand des Sportbetrugs¹⁴⁹. Bisher ist allerdings umstritten, unter welchen Voraussetzungen die Norm zur Anwendung kommt¹⁵⁰.

10.3 Norwegen

Norwegen ist eines der wenigen Länder, dessen Strafgesetzbuch einen Dopingtatbestand kennt (Art. 162b StGB). Es unterscheidet zwischen einfachem und schwerem Fall und stellt bereits den Versuch unter Strafe. Die Dopingmittel befinden sich nicht im Strafgesetzbuch selber sondern in einem Verwaltungserlass¹⁵¹.

¹⁴⁴ Statt vieler DURY, JAHN, CHERKEH/MOMSEN.

¹⁴⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998, zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (abrufbar unter www.altalex.com).

¹⁴⁶ JÖRGER, Strafbarkeit, S. 184.

¹⁴⁷ Disciplina della tutela sanitaria delle attività sportive e della lotta contro il doping, "Legge Antidoping", n. 376 vom 14. Dezember 2000.

¹⁴⁸ JÖRGER, Strafbarkeit, S. 187.

¹⁴⁹ Art. 1 des Gesetzes n. 401 "Interventi nel settore del giuoco e delle scommesse clandestini e tutela della correttezza nello svolgimento di manifestazioni sportive (abrufbar unter www.altalex.com).

¹⁵⁰ Vgl. BONFOGO.

¹⁵¹ JÖRGER, Strafbarkeit, S. 188 f.

11. De lege ferenda

Die Schweiz beabsichtigt, der UNESCO-Konvention gegen Doping beizutreten und gleichzeitig das bestehende Regelwerk bezüglich Dopingproblematik zu überarbeiten. Das BASPO ist zuständig für die Ausarbeitung einer Botschaft über die Konvention der UNESCO gegen Doping und die Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen zur Dopingbekämpfung. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung einer nationalen Agentur zur Dopingbekämpfung geplant. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor 2008 zu rechnen.

Die Expertenkommission prüft zwei mögliche Wege, einerseits die Optimierung der heutigen gesetzlichen Regelungen, wonach das Umfeld des Sportlers, nicht aber er selbst strafbar ist. Andererseits die Einführung neuer Straftatbestände, welche auch den sich selbst dopenden Athleten erfassen. Insbesondere wird erwogen, gewisse "schwere" Dopingmittel generell zu verbieten.

M.E. muss man sich rechtstheoretisch zuerst Gedanken zum Rechtsgut, welches geschützt werden soll, machen. Will man ausschliesslich am Gesundheitsschutz der Sportler festhalten, muss es bei einer Optimierung der SFG-Normen bleiben. Zudem wäre der Betrugstatbestand anzuwenden. Ernsthaft zu prüfen ist aber auch ein Tatbestand, welcher im UWG anzusiedeln wäre, da der Unrechtsgehalt des Dopings letztlich gerade in der Verfälschung des Sportwettbewerbes liegt.

12. Fazit

Doping ist ein Phänomen, das nicht allein mit dem Mittel des Strafrechts auszurotten ist. Die Tendenz, immer neue Straftatbestände in Nebengesetzen einzuführen, resultiert nicht zwingend in besserer oder effizienterer Strafverfolgung. Es herrscht immer noch bis zu einem gewissen Grad die Ansicht vor, der Sport sei sich selbst und seiner Gerichtsbarkeit zu überlassen. Dabei wird das grosse finanzielle Volumen dieser Wirtschaftssparte zu Unrecht verkannt und die Sportler eher als Opfer von gierigen Funktionären oder allenfalls ihrer selbst gesehen. Tatsache ist, dass noch kein Betrugsverfahren gegen einen gedopten Sportler angestrengt wurde. Wie diese Arbeit aufzeigt zu Unrecht, gibt es doch eingängige Argumente, welche für die Anwendung von Art. 146 StGB sprechen. Es ist an der Zeit, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen und trotz möglicher Widrigkeiten wie unangenehmem medialem Echo, Auslandkonnexen und strukturell bedingtem Schweigen der Beteiligten entsprechende Strafverfahren eröffnen und zur Anklage bringen. Letztlich wird es an den Gerichten liegen, eine Praxis zu entwickeln, aufgrund welcher weitere gesetzgeberische Entscheidungen gefällt werden können.

Erklärung der Verfasserin

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.

Altdorf, 16. April 2007

.....
Beatrice Kolvodouris Janett